

Erhebung von Nutzungsdaten für nach § 52a UrhG verwendetes Material im Hochschulbereich

Leonore Schulze, Clemens Gruber

virtUOS
Zentrum für Informationsmanagement
und virtuelle Lehre

Working Paper 01/2015

Vorwort zur zweiten, unveränderten Auflage 2015

Der hier wiederveröffentlichte Bericht aus dem Jahre 2007 war lange Zeit über die Webseiten der ELAN AG zugänglich. Mit Auflösung der ELAN AG stehen nun seit längerer Zeit auch die Webseiten und die darüber veröffentlichten Informationen nicht mehr zur Verfügung.

Im Zuge des 2014/15 an der Universität Osnabrück durchgeführten Pilotprojektes zur Einzelmeldung von gem. § 52 a UrhG genutzten Sprachwerken an die VG Wort ist allerdings häufiger der Wunsch aufgekommen, weiterhin auf den Bericht über die Untersuchung aus dem Jahre 2007 verweisen zu können und ihn wieder öffentlich zugänglich zu machen.

Mit der Wiederveröffentlichung in der Reihe »virtUOS Working Papers« im Jahre 2015 kommen wir diesem Wunsch nach.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass es sich um eine unveränderte Wiederveröffentlichung handelt, die mehrere bekannte Schwachstellen und Fehler aufweist:

- An mehreren Stellen wird auf Internet-Adressen, insbesondere der ELAN AG verwiesen, die nicht mehr zugreifbar sind. In der Regel sind die entsprechend referenzierten Quellen und Informationen tatsächlich nicht mehr verfügbar.
- In der Zusammenfassung sowie an wenigen weiteren Stellen sind Kürzungen vorgenommen worden, die als zu stark interpretierende Aussagen aus dem veröffentlichten Bericht gestrichen wurden. Diese Kürzungen wurden beibehalten, auch wenn Sie einige Abschnitte in ihrer Aussagekraft stark einschränken.
- Die angegebenen Kontaktadressen sind nicht mehr gültig. Wenden Sie sich bei Fragen bitte an Dr. Knaden (s.u.)

Osnabrück im Juni 2015

Dr. Andreas Knaden

Geschäftsführender Leiter
Zentrum für Informationsmanagement und virtuelle Lehre
Heger-Tor-Wall 12
Universität Osnabrück

Diese Ressource wurde unter folgender Copyright-Bestimmung veröffentlicht:
Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0)

Zu den Lizenzbedingungen im Einzelnen s.
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

virtUOS

Zentrum für Informationsmanagement und
virtuelle Lehre der Universität Osnabrück



Bericht

Erhebung von Nutzungsdaten für nach § 52a UrhG
verwendetes Material im Hochschulbereich

Version 1.0 (gekürzt)

Untersuchungskonzeption, Umsetzung und Bericht

Universität Osnabrück – Zentrum virtUOS

Leonore Schulze (Dipl.-Psych.)

Clemens Gruber (Dipl.-Psych.)

Schloßstraße 9

49069 Osnabrück

Tel.: (05 41) 969-6520 und -6505

leonore.schulze@uni-osnabrueck.de

clemens.gruber@uni-osnabrueck.de

Inhalt

Zusammenfassung der Untersuchungen	4
Einleitung	5
Hintergrund	5
Methodische Herangehensweise	6
Online-Befragung einer Zufallsstichprobe	7
Nutzung des § 52a UrhG an einer Modelluniversität	7
Untersuchung 1: Online-Befragung einer Zufallsstichprobe	8
Methode	8
Stichprobe	8
Instrument	8
Durchführung	10
Auswertung und Aufbereitung der Daten	11
Ergebnisse	11
Beschreibung der Stichprobe	11
A. Nutzung im Rahmen der Lehre an Hochschulen (§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG)	12
B. Nutzung im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung (§ 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG)	17
Zusammenfassung	21
Untersuchung 2: Nutzung des § 52a UrhG an einer Modelluniversität	23
Methode	23
Hintergrund der Erhebung	23
Durchführung	24
Beschreibungs- und Beurteilungsmerkmale	24
Ergebnisse	25
Beschreibung der Gesamtstichprobe	25
Beschreibung der Dateistichprobe	26
Einschätzung der urheberrechtlichen Relevanz nach § 52a UrhG	29
Anzahl genutzter Werke nach § 52a UrhG	31
Zusammenfassung	31
Diskussion der Ergebnisse	32
Zusammenfassung der Ergebnisse	32
Untersuchung 1	32
Untersuchung 2	33
Vergleich der beiden Untersuchungen	34
Bewertung der Untersuchungsmethodik	34
Fazit	35
Anhang	37

Verweise	37
Zeitplan: Datenerhebung der Online-Befragung	38
Anschreiben.....	39
Instruktion	41
Bei der Online-Erhebung verwendeter Fragebogen.....	43
A. Bereich »Lehre an Hochschulen« § 52a Abs.1 Nr.1 UrhG	43
B. Bereich »wissenschaftliche Forschung« § 52a Abs.1 Nr.2 UrhG	44
Fragen zur Person	45
Befragung der Präsidien.....	46
Ergebnisse der Befragung	46
Kategoriensystem der Auswertung der Dateistichprobe	47
Beschreibung der Population.....	47
Stichprobenbeschreibung	48
Einschätzung der Relevanz nach § 52a UrhG.....	49
Anzahl der Werke nach § 52a UrhG	49

Zusammenfassung der Untersuchungen

Im Auftrag des Ministerium für Wissenschaft und Kultur Niedersachsen (MWK) wurden zwei Untersuchungen zur Abschätzung der Nutzungsdaten für nach § 52a UrhG verwendetes Material an niedersächsischen Hochschulen durchgeführt.

Untersuchung 1: Online-Befragung

Auf Basis der Veranstaltungsverzeichnisse wurde eine nach Hochschulgröße geschichtete Zufallsstichprobe von ca. 2 Prozent aller niedersächsischen Hochschullehrenden gezogen und per Brief gebeten, an einer Online-Befragung teilzunehmen. Der verwendete Fragebogen entspricht der Vorlage des Bundesministeriums für Justiz und wurde in allen Ländern entsprechend eingesetzt. Neben einer sorgfältigen Instruktion wurde Wert auf Zusatzmaßnahmen zur Erhöhung des Rücklaufs wie mehrfache Erinnerungen gelegt, so dass die Rücklaufquote auf 63,8 Prozent gesteigert werden konnte.

Es zeigt sich, dass von jedem Lehrenden durchschnittlich 27,7 Werke in der Lehre ($SD=68,7$) eingesetzt werden und 31,3 Werke in der Forschung ($SD=82,2$). 65,8 Prozent der Befragten nutzen dabei die Erlaubnisse des § 52a für die Lehre und 53,6 Prozent für die Forschung, die übrigen Personen nutzen keine Werke nach § 52a UrhG. Während in der Forschung hauptsächlich Zeitschriftenartikel ($M=19,0$, $SD=61,4$) verwendet werden, verteilen sich die Werkarten in der Lehre auf Buchauszüge ($M=7,5$, $SD=17,7$), Zeitschriftenartikel ($M=7,3$, $SD=16,2$) und Bildmaterialien ($M=7,4$, $SD=35,4$). Etwa die Hälfte der Befragten gab dabei an, sie planten, die Regelungen zukünftig stärker zu nutzen.

Bei einem möglichen Wegfall der Erlaubnisse erwartet die Mehrzahl der Befragten negative Auswirkungen für Forschung und Lehre wie erhebliche Einschränkungen, Mehraufwand und Qualitätseinbußen.

Untersuchung 2: Tatsächliche Nutzung nach § 52a UrhG verwendeter Materialien an einer Modelluniversität

Die Nutzung der Erlaubnisse des § 52a UrhG für den Bereich der Hochschullehre wurde zudem an einer Hochschule untersucht, die hinsichtlich der Nutzung eines Lernmanagementsystems Modellcharakter hat. Es wurde eine Zufallsstichprobe der Dateien des Lernmanagementsystems gezogen und mit einem objektiven Kategoriensystem hinsichtlich urheberrechtlich relevanter Inhalte nach § 52a UrhG ausgewertet.

Es zeigt sich, dass in 500 Dateien 624 nach § 52a UrhG verwendete Werke enthalten sind, davon sind 540 Werke Bildmaterialien und Abbildungen. Bei einer Gesamtzahl von 15.408 Dateien im Lernmanagementsystem für das Sommersemester 2007 kann eine Zahl von 19.300 Werken nach § 52a UrhG ermittelt werden.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Ergebnisse beider Untersuchungen führen zu einer ähnlichen Schätzung der nach § 52a UrhG eingesetzten Werke.

[...]

Ein Wegfall der Erlaubnisse hätte somit empfindliche Konsequenzen für niedersächsische Hochschulen.

Einleitung

Dieser Bericht stellt die Ergebnisse der im Sommersemester 2007 vom Zentrum virtUOS (Universität Osnabrück) in Zusammenarbeit mit der ELAN AG (Oldenburg) durchgeführten Abschätzung der Nutzung des § 52a UrhG an niedersächsischen Hochschulen dar. Zu diesem Zweck wurden zwei Untersuchungen durchgeführt, eine Online-Befragung niedersächsischer Lehrender sowie eine Prüfung der in einer Lernplattform vorhandenen Dateien. Diese Evaluierung wurde im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) durchgeführt, um belastbares empirisches Datenmaterial für die im Herbst 2008 anstehende Revision des § 52a UrhG an das Bundesministerium der Justiz (BMJ) liefern zu können.

Die Aufgaben des Zentrum virtUOS lagen dabei in der Konzeption, Durchführung, Auswertung und Berichterlegung der beiden Untersuchungen. Die ELAN AG übernahm die Außendarstellung des Projekts, sowie die rechtliche Beratung und Information bei der Untersuchungskonzeption und im Rahmen der Befragung.

Hintergrund

Nach der, zunächst bis 2006 befristeten, Sonderregelung des § 52a UrhG sind Schulen, Hochschulen und forschende Einrichtungen berechtigt, in ihren internen Netzen urheberrechtlich geschütztes Material elektronisch für Zwecke des Unterrichts und der Forschung, auf die jeweiligen Teilnehmerkreise begrenzt, zugänglich zu machen. Die dafür zu zahlende Vergütung wird von den Verwertungsgesellschaften geltend gemacht und zentral in einem Vertrag mit der Kultusministerkonferenz (KMK) geregelt.

Die Entfristung dieser Ausnahmeregelung haben Bundesregierung und Bundestag vom Ergebnis einer Evaluierung der Auswirkungen auf der Seite der Berechtigten und der Rechteinhaber abhängig gemacht. Eine erste Evaluierung im Jahr 2005 hatte allerdings ergeben, dass in den Ländern keine verwertbaren Zahlen erhoben werden konnten. Dennoch hat der Bundestag auf Vorschlag des BMJ eine weitere Befristung des § 52a UrhG bis zum 31. Dezember 2008 beschlossen (der aktuelle Gesetzestext ist Abbildung 1 zu entnehmen). Der Gesetzgeber hat nun, auf der Basis einer erneuten Evaluierung im Sommersemester 2007, eine Entscheidung über die zukünftige Anwendung dieses Paragraphen zu treffen.

Es sind alle Bundesländer durch das BMJ angehalten, für das Sommersemester 2007 eine Evaluierung der Nutzung des § 52a UrhG durchzuführen. Sollten jetzt, wie beim Evaluierungsversuch im Jahr 2005 geschehen, wieder keine verwertbaren Nutzungszahlen aus den Ländern vorgelegt werden können, könnte dies das Auslaufen des § 52a UrhG Ende 2008 zur Folge haben.

Damit Forschung und Lehre in der Informationsgesellschaft effektiv arbeiten können, sind die Hochschulen dringend auf dauerhafte Rechtssicherheit im Umgang mit urheberrechtlich geschützten Materialien angewiesen. Die Erfahrungen aus dem Jahre 2005 sollten daher bei dieser erneuten Evaluierung berücksichtigt werden.

§ 52a UrhG, Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Abbildung 1: Gesetzestext § 52a UrhG, Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung¹

Methodische Herangehensweise

Das BMJ beauftragte alle Bundesländer für das Sommersemester 2007 eine Evaluierung der Nutzung des § 52a UrhG durchzuführen. Es wurde dafür ein Fragenkatalog entwickelt, der von allen Ländern verwendet werden sollte. Das Land Niedersachsen erhebt die auf die Hochschulen bezogenen Daten des Fragenkatalogs in Form einer Online-Befragung niedersächsischer Hochschullehrender.² Zusätzlich wird zur Evaluierung des § 52a UrhG an niedersächsischen Hochschulen eine zweite Untersuchung durchgeführt, mit der die prospektive Nutzung abgeschätzt werden kann. An

¹ Erläuterung: Als »**kleine Teile eines Werkes**« sind maximal 15% eines Werkes anzusehen, bei Filmen nicht mehr als 5 Minuten. Als »**Teile eines Werkes**« gelten 33% eines Druckwerkes. Als »**Werke geringen Umfangs**« gelten Druckwerke bis zu 25 Seiten, bei Musikeditionen bis zu 6 Seiten, bei Filmen und Musikstücken bis zu 5 Minuten sowie alle vollständigen Bilder, Fotos und Ablichtungen.

² Daneben wurden die Hochschul-Präsidien zu zwei Bereichen, *Information der Lehrenden* und *Auswirkung des potentiellen Wegfalls von § 52a UrhG*, direkt durch das Nds. MWK befragt.

einer Hochschule, die hinsichtlich der technischen Möglichkeiten zur Nutzung von Werken nach § 52a UrhG Modellcharakter hat, werden die in der Lehre eingesetzten, über ein Lernmanagementsystem digital verbreiteten Dateien hinsichtlich der Fragestellung der Untersuchung geprüft.

Online-Befragung einer Zufallsstichprobe

Die erste Untersuchung dient der Abschätzung der Nutzung des § 52a UrhG. Es wird ein vom BMJ und einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung aller Hochschularten entwickelter, bundeseinheitlicher Fragebogen verwendet, um die Vergleichbarkeit der Information auf Datenebene zu gewährleisten.

In Niedersachsen wird zur Datenerhebung die Methode der Online-Befragung gewählt. Kernpunkt des Evaluierungskonzepts ist weiter, dass sich die Befragung direkt an Hochschullehrende richtet. Das ergibt sich aus den Erfahrungen der letzten Befragung im Jahre 2005, bei der die schlechte Datenbasis vor allem auf die suboptimale Auswahl der Ansprechpartner – etwa Rechen-/Medienzentren und Bibliotheken – zurückgeführt werden kann. Lediglich Hochschullehrende selbst sind über die Inhalte ihrer Lehrmaterialien informiert, so wie sie auch als Forschende über die Praxis in ihren Forschungsgruppen Einblick haben. Es ist daher angeraten, die von der Regelung in Niedersachsen betroffenen Dozent/-innen direkt zu befragen. Um repräsentative Ergebnisse zu erlangen, empfehlen sich hier die Ziehung einer Zufallsstichprobe sowie geeignete Maßnahmen zur Steigerung des Rücklaufs.

Neben der Online-Befragung wird mit einer zweiten Untersuchung eine Inspektion des Datenbestandes einer Modelluniversität zur Abschätzung der zukünftigen Nutzung herangezogen.

Nutzung des § 52a UrhG an einer Modelluniversität

Die elektronische Verbreitung urheberrechtlich geschützter Materialien nach § 52a UrhG hängt nicht nur von den gesetzlichen Rahmenbedingungen ab, sondern auch von den technischen Möglichkeiten, die eine Universität ihren Lehrenden bietet. Wenn an einer Hochschule ein Lernmanagementsystem (LMS) zu Verfügung steht und flächendeckend im Rahmen der Lehre und Forschung eingesetzt wird, wird es Lehrenden vergleichsweise einfach gemacht, Materialien nach § 52a UrhG für die Forschung oder Lehre zur Verfügung zu stellen. Somit ist anzunehmen, dass sich der Einsatz urheberrechtlich geschützter Werke nach § 52a auch danach bestimmt, ob ein Standort über ein breit eingesetztes LMS verfügt.

Die Einführung und Etablierung von LMSen ist ein Ziel aller niedersächsischen Universitäten. Das Ausmaß der Realisierung unterscheidet sich jedoch beträchtlich. Daher kann davon ausgegangen werden, dass heute durchschnittlich ausgestattete Hochschulen momentan ein anderes Nutzungsverhalten zeigen als in einigen Jahren.

Deshalb soll prospektiv der Datenbestand einer Universität begutachtet werden, die universitätsweit ein LMS einsetzt. Neben der technisch erleichterten Verbreitung von Materialien nach § 52a UrhG stehen die Lehrenden hier auch mehr unter dem Druck der Studierenden, digitale Vorlesungsfolien, Literatur usw. über die Lernplattform zu distribuieren.

Durch eine solche Abschätzung wird ein Beitrag zur Interpretation der in allen Bundesländern mit Hilfe des Fragebogens erhobenen Daten geleistet und die Diskussion um eine Zukunftsperspektive ergänzt. So ist es möglich festzustellen, welche nach § 52a UrhG relevanten Materialien in einem hochschulweiten LMS tatsächlich vorhanden sind und in welchem Ausmaß diese Materialien tatsächlich von Studierenden genutzt werden.

Untersuchung 1: Online-Befragung einer Zufallsstichprobe

In der ersten Untersuchung wird im Rahmen einer Online-Befragung ein vom BMJ für alle Bundesländer entwickelter Fragebogen eingesetzt, der den tatsächlichen Einsatz urheberrechtlich geschützten Materials im Sommersemester 2007 an Hochschulen in Niedersachsen erheben soll. Es werden Fragen zur Nutzung von Werken nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 (Lehre an Hochschulen) sowie Nr. 2 (wissenschaftliche Forschung) gestellt. Die gewonnenen Daten dienen der Abschätzung der aktuellen Nutzung der Regelungen des § 52a UrhG an Hochschulen in Forschung und Lehre.

Methode

Stichprobe

Die Befragung wendete sich *direkt* an Lehrende niedersächsischer Hochschulen. Nur so können verlässliche Daten gewonnen werden. Eine Datenerhebung über Lehrstuhlinhaber/-innen, Rechen-/Medienzentren oder Bibliotheken – wie in der Evaluierung im Jahre 2005 – ist nicht zielführend, weil hier die relevanten Nutzungszahlen nur bedingt vorliegen und auch nur ungenügend ermittelt werden können.

Aus ökonomischen Gründen wurde eine proportional geschichtete (nach Anzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen / Hochschule), mehrstufige Zufallsauswahl von ca. zwei Prozent aller Nds. Lehrenden gebildet.³ Die einheitliche Zahlengrundlage für die Schichtung der Stichprobe bildete die MWK-Broschüre *Hochschulen in Niedersachsen (2007)*. Die Quote ergab sich aus statistischen wie auch pragmatischen Erwägungen. So ist eine Befragtenzahl von ca. 250 Personen durchaus aussagekräftig, wenn es sich um eine zufällig ausgewählte Stichprobe mit hoher Rücklaufquote handelt. Die befragten Hochschulen und die Stichprobengröße je Institution sind in Tabelle 1 abgebildet.

Die Auswahl der Lehrenden erfolgte über ein Zufallsverfahren auf Basis des Print-Veranstaltungsverzeichnisses des aktuellen Semesters (Sommersemester 2007). Alternativ wurde auf ein Online-Verzeichnis aller Veranstaltungen zurückgegriffen. Falls diese nicht zugänglich waren, erfolgte die Auswahl über eine Liste aller im Sommersemester 2007 lehrenden Dozent/-innen. Wenn auch diese nicht verfügbar waren, wurde eine Liste aller Mitarbeitenden zugrunde gelegt und vor der Aufnahme in die Stichprobe telefonisch überprüft, ob die ausgewählte Person im aktuellen Semester eine Lehrveranstaltung hielt.

Die Auswahl auf Grundlage von Veranstaltungsverzeichnissen hat den Vorteil, dass auch die Daten von atypischen Lehrenden, bspw. *Lehrende mit besonderen Aufgaben*, erfasst werden können. Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen ohne Aufgaben in der Lehre wurden dagegen nicht gesondert befragt, da die Mehrzahl der wissenschaftlich Tätigen an Universitäten auch der Gruppe der Lehrenden zugeordnet werden kann.

Die Befragten wurden über eine Information zum Hintergrund der Befragung zur Teilnahme motiviert. Zusätzlich wurde im Anschreiben der offizielle Charakter der Befragung betont, und es wurden verschiedene Maßnahmen zur Rücklaufsteigerung unternommen.

Instrument

Für die Befragung wird ein bereits feststehendes Fragebogeninstrument eingesetzt, das vom BMJ an die Länderministerien versendet wurde und so auch in allen Bundesländern zum Einsatz kommen sollte. Um eine einheitliche Datengrundlage zu gewährleisten, verbieten sich weit reichende

³ Da empirische Entscheidungsregeln für eine mögliche weitere Schichtung der Stichprobe fehlen (z.B. nach den Variablen Lehrerfahrung, Anzahl betreuter Studierender, Fachkultur, große vs. kleine Hochschule) erfolgt eine Zufallsauswahl der befragten Personen.

Anpassungen am Fragebogen. Allerdings wurden einzelne Fragenformulierungen sowie Teile der Instruktion konkreter an die befragte Zielgruppe angepasst.

Tabelle 1: Befragte der Hochschulen

Hochschule	Hochschulart	Mitarbeiter gesamt	davon wiss. ⁴	Stichpro- bengröße
TU Braunschweig	Universität	2.887	1.537	31
TU Clausthal	Universität	1.066	478	10
Uni Göttingen	Universität	4.000	1.642	33
Uni Göttingen, Humanmedizin	Universität	6.898	1.345	27
Uni Hannover	Universität	3.718	1.996	40
Medizinische Hochschule Hannover	Universität	5.084	1.328	27
Tierärztliche Hochschule Hannover	Universität	960	324	6
Uni Hildesheim	Universität	368	195	4
Uni Lüneburg	Universität	453	270	5
Uni Oldenburg	Universität	1.508	801	16
Uni Osnabrück	Universität	1.308	676	14
Hochschule Vechta	Universität	238	123	2
Hochschule für Bildende Künste Braun- schweig	Kunsthochschule	175	75	2
Hochschule für Musik und Theater Hanno- ver	Kunsthochschule	220	154	3
FH Braunschweig/Wolfenbüttel	Fachhochschule	468	206	4
FH Hannover	Fachhochschule	464	221	4
FH Hildesheim / Holzminden / Göttingen	Fachhochschule	405	186	4
FH Oldenburg / Ostfriesland / Wilhelmsha- ven	Fachhochschule	856	554	11
FH Osnabrück	Fachhochschule	573	218	4
Summe		31.649	12.329	247

Erhoben wurde die elektronische Bereitstellung urheberrechtlich geschützten Materials in Forschung und Lehre. Obwohl der Gesetzestext von § 52a UrhG nicht explizit von digitalem Material spricht, geht es im Zusammenhang mit § 19a UrhG hier ausschließlich um die öffentliche Verfügbarmachung über moderne Kommunikationsmittel. Dies wurde in der Instruktion entsprechend kommuniziert.

Die Fragen beziehen sich dabei auf die beiden in § 52a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UrhG formulierten Bereiche: (A) dem Einsatz in der **Lehre an Hochschulen** und (B) die Nutzung in der **wissenschaftlichen Forschung**. Neben der Erhebung der Anzahl verwendeter urheberrechtlich geschützter Werke wurde gefragt, wie die Betroffenen über die Regelungen des Paragraphen informiert wurden, ob eine direkte Vergütung an die Rechteinhaber erfolgte und welche Gründe es für eine evtl. aktuelle Nichtnutzung gebe und ob eine verstärkte zukünftige Nutzung geplant ist. Auch zum potentiellen Wegfall der Erlaubnisse des § 52a UrhG wurden die Dozent/-innen um eine Stellungnahme gebeten.

⁴ Die Zahlen gelten als Anhaltspunkt für die Schätzung der Anzahl von Hochschullehrenden. Externe Lehrbeauftragte werden im Gegensatz zu wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen ohne Deputat nicht mitgezählt. Demnach handelt es sich bei der Quote von zwei Prozent um eine Schätzung.

Da für juristische Laien die Bewertung, ob ein verwendetes Werk die Regelungen des § 52a UrhG berührt, nicht trivial ist, wurde besonders Wert auf eine konkrete und praktisch anwendbare Instruktion gelegt, die eventuell bestehende Unklarheiten möglichst eindeutig klärte. Zusätzlich wurden unter www.elanag.com weitere Informationen zur Verfügung gestellt. Sie finden die im Online-Bogen enthaltenen Instruktion, die gestellten Fragen sowie das postalische Anschreiben an die Befragungsteilnehmer/-innen im Anhang.

Einige – im Ursprungs-Fragebogen speziell gekennzeichneten Abschnitte – richteten sich an die Hochschulleitungen. Diese wurden in einer gesonderten Teilerhebung direkt durch das MWK den Präsidien aller Nds. Hochschulen zur Beantwortung vorgelegt, die Ergebnisse der Teilerhebung finden Sie nachrichtlich im Anhang, sie werden in diesem Bericht nicht weiter kommentiert.

Durchführung

Die **Information der Präsidien der Hochschulen** erfolgt in einem ersten Schritt über das MWK. Es wurde auf die Bedeutung der Befragung hingewiesen und gebeten, auf dem Dienstweg die Lehrenden über die Untersuchung zu informieren. Dem Informationsschreiben beiliegend wurde der Fragebogen der Teilerhebung des MWK übersandt, der sich an die Präsidien richtete.

Für die Befragung der Lehrenden wurden ca. zwei Prozent aller niedersächsischen Hochschullehrenden auf Basis der Veranstaltungsverzeichnisse zufällig ausgewählt. Diese wurden per **postalischem Anschreiben** gebeten, an der Untersuchung teilzunehmen. Das postalische Schreiben enthielt neben Informationen zur Befragung und zum Hintergrund die URL des Online-Bogens und eine persönliche TAN. Weiter wurde die zeitliche Frist zur Beantwortung genannt. Dabei wurde auch auf die online verfügbaren FAQ-Listen zu Organisation, Technik, Durchführung und zu rechtlichen Fragen hingewiesen. Support-Telefonnummern ergänzten das Serviceangebot. Neben dem Gesetzestext und der Instruktion wurde auch der Fragebogen in einer Kurzform zur Orientierung mitgeschickt. Die eigentliche Befragung wurde online durchgeführt. Sie finden das Anschreiben zur Befragung im Anhang.

Die Beantwortung der Fragen erfolgte internetgestützt. Der **Online-Fragebogen** unter www.fragebogen.uni-osnabrueck.de/urheberrecht/ wurde mit der OpenSource-Software *mod_survey* umgesetzt. Ein TAN-Verfahren erlaubte nur berechtigten Personen die Teilnahme an der Befragung und stellte gleichzeitig die Rücklaufkontrolle sicher. Die persönlichen Daten wurden dabei getrennt von den Fragebogendaten gespeichert. Die eigentliche Befragung wurde also anonym durchgeführt. Über die Website der ELAN AG wurde begleitendes Material zur Information der Teilnehmenden über organisatorische und rechtliche Fragen zur Verfügung gestellt: www.elanag.com/evaluierung52aUrhG/.

Die Befragung wurde vom 19. Juni bis 30. Juli 2007 durchgeführt. Der genaue Zeitplan kann dem Anhang entnommen werden. Über die verwendeten TANs wurde kontrolliert, welche Personen den Fragebogen nicht ausgefüllt hatten und es wurden **Maßnahmen zur Erhöhung des Rücklaufs** unternommen. 196 Personen (von 247 gesamt) wurden ca. 2 Wochen nach der schriftlichen Aufforderung nochmals gezielt per E-Mail um Teilnahme gebeten. Nach Ablauf weiterer anderthalb Wochen wurde über einen Zeitraum von zwei Wochen versucht, die verbleibenden 133 Personen die noch nicht teilgenommen hatten, per Telefon nochmals auf die Wichtigkeit der Befragung hinzuweisen. So konnten mögliche Bedenken und Fragen geklärt und die Stichprobe noch einmal gezielt für eine Teilnahme an der Befragung gewonnen werden. Trotz einer durchschnittlichen Anzahl von 4,3 Anrufversuchen pro Person (Range 1 bis 9) konnte für 28 Personen lediglich das Sekretariat erreicht werden, weitere 27 Personen waren telefonisch gar nicht erreichbar. Diese 55 Personen wurden ein zweites Mal per Mail auf die Befragung hingewiesen. Von den telefonisch kontaktierten Personen sagte ein Großteil der Dozent/-innen (59) die Teilnahme zu und wurde ggf. ein paar Tage später noch einmal per Mail daran erinnert (33). Für die Repräsentativität der Stichprobe waren diese Schritte unabdingbar. Es konnten 155 Personen für die Befragung gewonnen werden, was einem **Rücklauf von 63,8 Prozent** entspricht.

Das Anschreiben, die Instruktion und die Hintergrundinformationen wurden sorgfältig daraufhin überprüft, keine tendenziösen Aussagen zu etwaigen „erwünschten“ inhaltlichen Antworten im Rahmen der Befragung zu machen. Auch die Maßnahmen zur Rücklaufsteigerung wurden daraufhin kontrolliert. Ziel bei der Formulierung der Texte und Telefonleitfäden war es, die Wichtigkeit der Fragestellung zu betonen und eine möglichst hohe Rücklaufquote zu erreichen. Die erhobenen Daten durften dabei durch die Instruktion in keinem Fall verfälscht werden.

Auswertung und Aufbereitung der Daten

Die Daten wurden mit Hilfe der Programme Excel 2003 und SPSS 14 / 15 ausgewertet, die Abbildungen wurden mit SPSS erzeugt. Die Auswertung der quantitativen Variablen erfolgte dabei überwiegend deskriptiv. Die Antworten auf die offenen Fragen wurden mit einer quantitativen Inhaltsanalyse ausgewertet und so für diesen Bericht zusammengefasst. Zu diesem Zweck wurde ein Kategoriensystem entwickelt und ein Beurteilertraining durchgeführt. Für jede der neun Variablen wurde zur Bestimmung der Beurteilerübereinstimmung eine Teilstichprobe von jeweils 50 bis 80 Fällen von zwei unabhängigen Beurteilerinnen parallel eingeschätzt. Die entstehenden Unstimmigkeiten wurden konsensuell gelöst. Für drei Variablen war eine Verfeinerung des Kategoriensystems, ein erneutes Beurteilertraining, sowie eine erneute Bestimmung der Beurteilerübereinstimmung notwendig. Die Werte für die Beurteilerübereinstimmung waren substantiell bis perfekt (Cohen's Kappa mindestens 0,78, durchschnittlich 0,89).

Ergebnisse

Beschreibung der Stichprobe

Die befragten Dozent/-innen konnten auf freiwilliger Basis am Ende des Fragebogens Angaben zu ihrer Person machen, die hier als Beschreibung der Stichprobe berichtet werden. Auf die Erhebung detaillierter Daten (etwa konkrete Hochschule oder Alter) wurde bewusst verzichtet, um die zugesicherte anonyme Durchführung nicht zu gefährden. Anderenfalls wäre unter Umständen eine Identifikation an Hand dieser detaillierten und in der Kombination möglicherweise eindeutigen Personenmerkmale möglich gewesen.

Position an der Universität

Rund die Hälfte der befragten Personen (51,6%) gab als Position *Professor/-in* an, 38,1% ordneten sich den *Mitarbeiter/-innen* zu und 5,8% gaben *Externe/-r Lehrbeauftragte/-r* an. Dabei machten 4,5% aller befragten Personen keine Angaben zu ihrer Position an der Hochschule.

Hochschulart

Von den insgesamt 155 teilnehmenden Personen sind 85,2 Prozent an einer Universität tätig. An einer Fachhochschule lehren 10,3 Prozent der Befragten und 1,9 Prozent an einer Kunsthochschule. Die Frage nach der Hochschulart beantworteten 2,6 Prozent nicht.

Fachrichtung

Wie in Abbildung 2 ersichtlich führen die Medizin (9,7 %) und die Biologie (9,0%) die vertretenen Fachrichtungen an. Danach folgen Wirtschafts- (7,1 %) und Erziehungswissenschaften (5,8 %) und dann vor allem technische Fächer wie Maschinenbau und Bauingenieurwesen, die klassischen Naturwissenschaften Physik und Chemie (je 4,5 %), die Informatik (3,9 %) sowie Sprach- (3,9 %) bzw. Literaturwissenschaften (3,2 %).

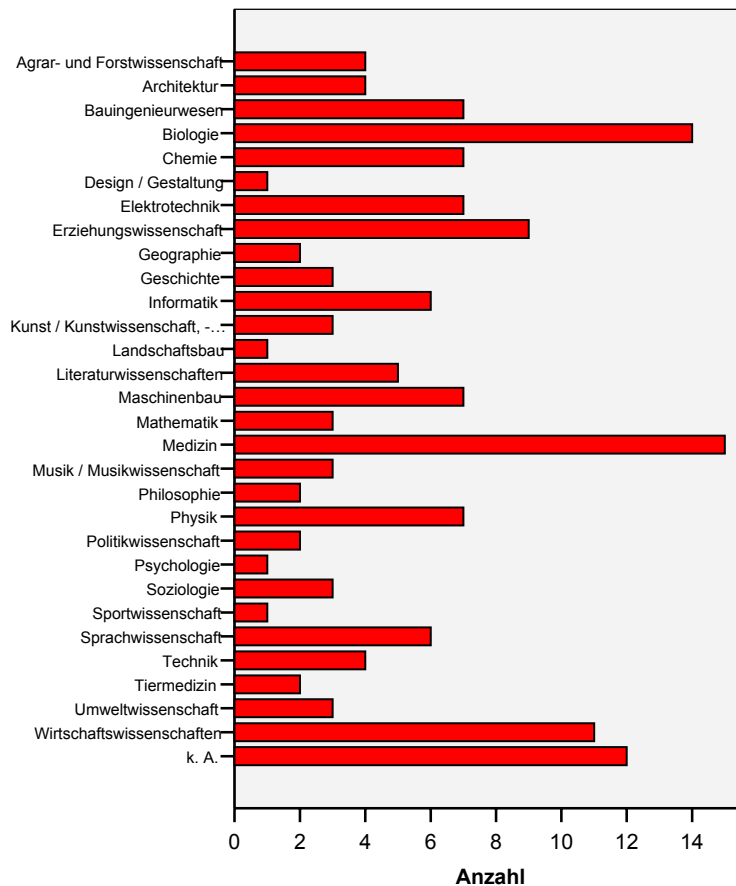


Abbildung 2: In der Stichprobe vertretene Fachrichtungen

Weniger stark vertreten sind Agrar- und Forstwissenschaft, Technik und Architektur (je 2,6 %) sowie die künstlerischen und geisteswissenschaftlichen Fächer, aber auch Mathematik, Tiermedizin, Landschaftsbau, Psychologie und Sportwissenschaften (0,6 bis 1,9 Prozent). Mit 7,7 Prozent fällt die Gruppe der fehlenden Angaben höher aus als bei den beiden anderen Fragen zur Person.

A. Nutzung im Rahmen der Lehre an Hochschulen (§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG)

Im ersten Abschnitt des Fragebogens wurden die Lehrenden nach der Nutzung des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG befragt. Dieser Abschnitt regelt die Verwendung urheberrechtlich geschützter Materialien in der **Lehre an Hochschulen**. Sie finden die verwendeten Fragen in ihrer Formulierung vor jedem Inhaltsabschnitt.

Quantität der Nutzung

A-1. Wie viele von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG erfasste Werke (veröffentlichte kleine Teile eines Werkes,⁵ Werke geringen Umfangs,⁶ einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften) wurden auf diese Weise genutzt?

Im Durchschnitt nutzten im Sommersemester 2007 die Befragten 27,7 urheberrechtlich geschützte Werke für den Unterricht. Allerdings war die Streuung recht groß ($SD=68,7$), d.h. die Nutzung unterscheidet sich sehr. Dabei nutzen 34,2 Prozent der Befragten gar keine Werke nach § 52a Abs. 1

⁵ Als »kleine Teile eines Werkes« sind maximal 15% eines Werkes anzusehen, bei Filmen nicht mehr als 5 Minuten.

⁶ Als »Werke geringen Umfangs« gelten Druckwerke bis zu 25 Seiten, bei Musikeditionen bis zu 6 Seiten, bei Filmen und Musikstücken bis zu 5 Minuten sowie alle vollständigen Bilder, Fotos und Ablichtungen.

Nr. 1 und die Hälfte der Lehrenden 0 bis 5 Werke. Nur knapp sieben Prozent der Befragten verwendeten 100 oder mehr Werke im Sommersemester 2007. Die höchste berichtete Anzahl ist 550 Einzelwerke für eine Lehrperson. Die genauere Verteilung der Anzahl benutzter Werke ist Abbildung 3 zu entnehmen.

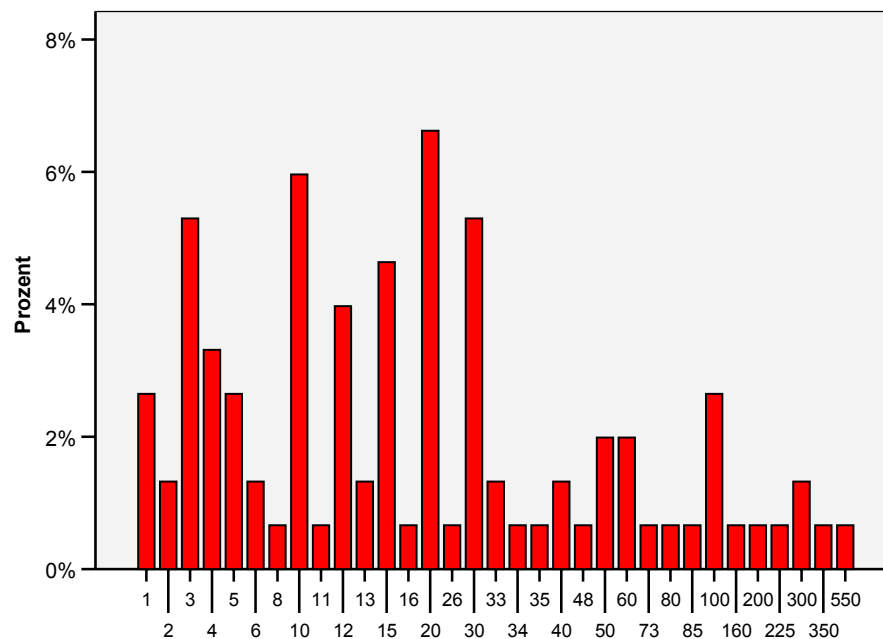


Abbildung 3: Anzahl genutzter Werke (ohne Null-Nennungen) nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 (Lehre an Hochschulen)

Die angegebene Anzahl von genutzten Werken unterscheidet sich dabei nicht nach der Position der Lehrenden [$F(2,142)=2,16, p=0,119$] und der Hochschulart [$F(2,144)=0,50 p=0,610$].

A-2. Welcher Kategorie sind die genutzten Werke zuzuordnen?

Diese Dateien lassen sich unterschiedlichen Werkkategorien zuordnen (vgl. Abbildung 4). Im Mittel werden 7,5 Auszüge aus Bücher eingesetzt ($SD=17,7$) und etwa gleich viele Artikel aus wissenschaftlichen Zeitungen und Zeitschriften ($M=7,3; SD=16,2$) und Bildmaterial ($M=7,4; SD=35,4$). Die maximale Anzahl pro Person liegt bei den Auszügen aus Büchern und den Zeitschriften bei 150 bzw. 100. Das Maximum bei der Verwendung von Bildmaterial liegt bei 400. Musik ($M=0,1; SD=0,9$), Filmsequenzen ($M=0,4; SD=1,6$), Hörbücher und -spiele ($M=0,01; SD=0,8$) werden wenig genutzt, ebenso wenig wie die sonstigen Hörfunksendungen ($M=0,02; SD=0,2$). An Internetinhalten werden im Mittel 5,0 Werke genutzt ($SD=15,1$).

Weiterführende Angaben

A-3. Wie wurden die Betroffenen an Ihrer Einrichtung (DozentInnen etc.) über die Regelung des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG informiert?

Von den 134 Personen, die auf diese Frage antworteten gaben 48,5 Prozent an, gar nicht über die Regelungen des Paragraphen 52a UrhG informiert worden zu sein, weitere 6,0 Prozent gaben als Antwort „weiß nicht“ an. 45,5 Prozent der Antwortenden wurden über die Regelungen des Paragraphen 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG informiert; die Information erfolgte über Rundschreiben per Brief oder Mail (27,6 %), per Handbuch (5,2 %), mündlich (4,5 %), ohne weitere Angaben (6,7 %), oder durch diese Umfrage (1,5 %). Diese Daten werden in Abbildung 5 dargestellt.

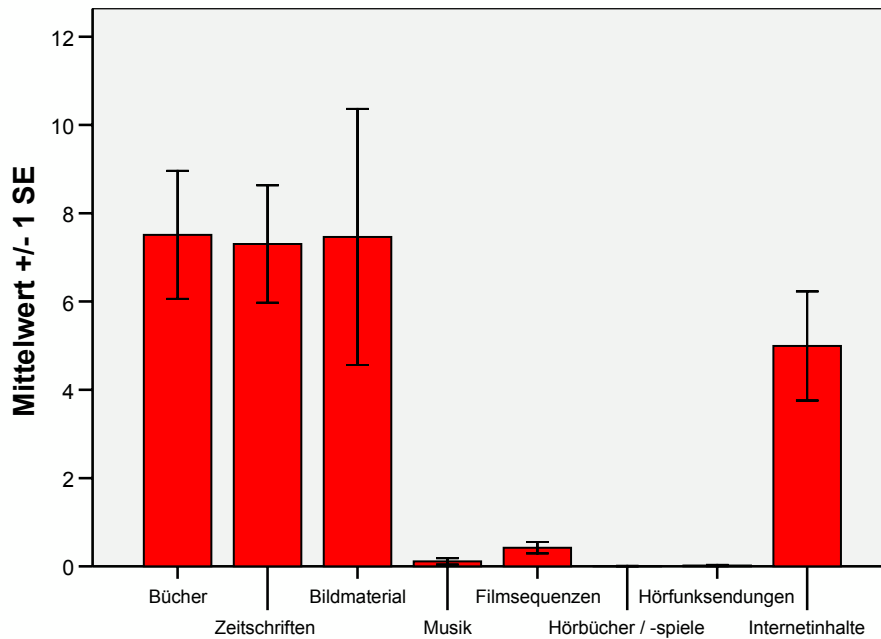


Abbildung 4: Durchschnittliche Anzahl genutzter urheberrechtlich relevanter Werke nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 (Lehre an Hochschulen)

A-4a. Wurde für die Nutzung eine Vergütung entrichtet? A-4b. Wenn ja, in welcher Höhe?

Die Frage „Wurde für die Nutzung eine Vergütung entrichtet?“ wurde von der Mehrzahl der Befragten mit „Nein“ beantwortet (51,0 %). Die restlichen Befragten antworteten mit „weiß nicht“ (40,6 %) oder machten keine Angaben zu dieser Frage (8,4 %). Dementsprechend wurden keine Angaben zur Höhe etwaiger Vergütungen (Frage A-4b) gemacht.

A-5. Falls bislang keine Nutzung von Werken nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG erfolgt ist, was ist der Grund dafür? (z.B. kein Bedarf, fehlende technische Einrichtungen, Befristung der Bestimmung, rechtliche Unsicherheiten, andere Gründe)

Zur Frage, was die Gründe für eine mögliche Nicht-Nutzung von Werken nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG seien, machten lediglich 37,4 Prozent der Befragten Angaben. Das entspricht in etwa dem Anteil von 34,2 Prozent der Stichprobe, die angaben, keine Werke nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG zu nutzen.

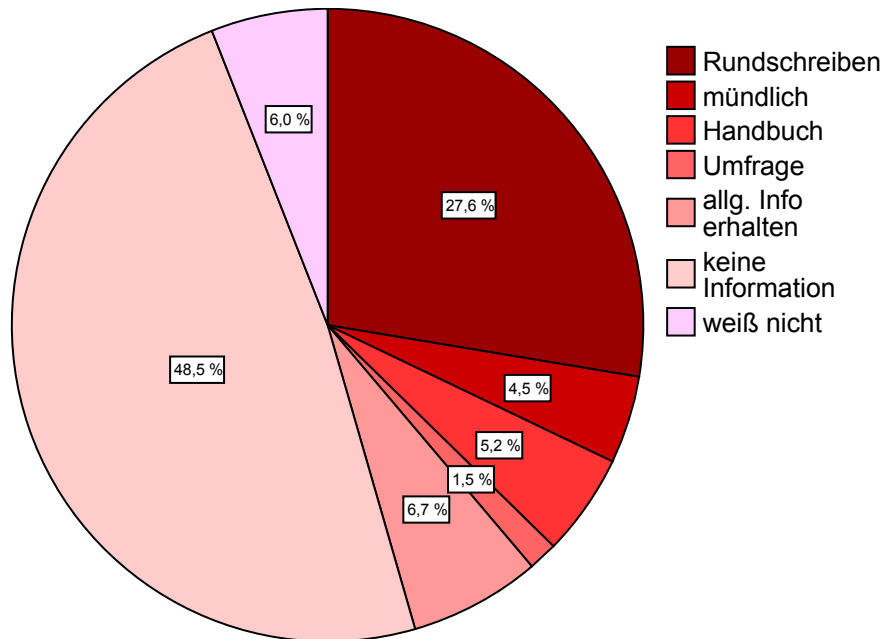


Abbildung 5: Information der Lehrenden über die Regelung des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG

Als Gründe für die Nicht-Nutzung wurde von diesen Personen mehrheitlich allgemein „kein Bedarf“ genannt (44,8 % der Angaben, vgl. Abbildung 6) bzw. expliziert, dass kein Bedarf bestehe, da die notwendigen Inhalte entweder anderweitig dargestellt oder verbreitet würden (22,4 %). Rechtliche Unsicherheiten wurden von 20,7 Prozent der Befragten angeführt, fehlende technische Gegebenheiten von 3,4 Prozent. Weitere 8,6 Prozent der Angaben der Nicht-Nutzerinnen ließen sich nicht kategorisieren.

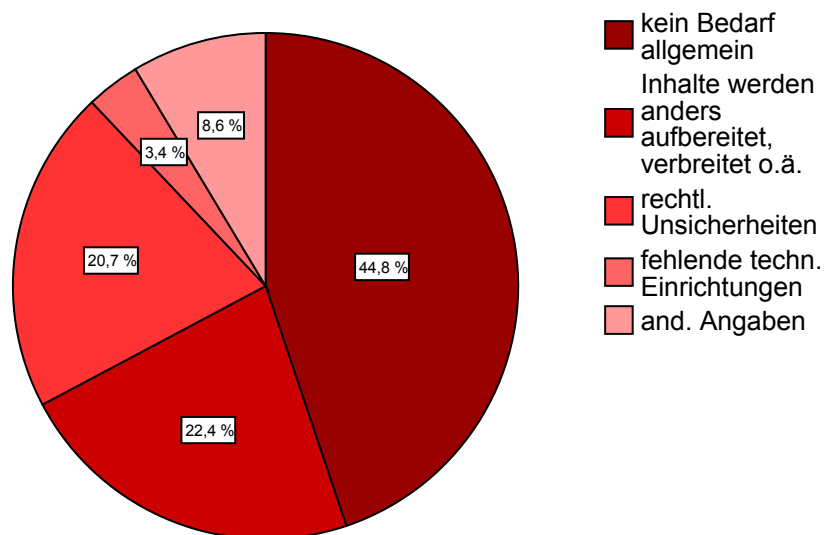


Abbildung 6: Gründe für Nichtnutzung von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG durch Lehrende

A-6a. Ist es beabsichtigt, in Zukunft die Nutzung von Werken gemäß § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG zu steigern bzw., falls bislang keine Nutzung erfolgt ist, aufzunehmen? A-6b. Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche positiven Wirkungen versprechen Sie sich?

Die Hälfte der Befragten plant, die Nutzung von Werken nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG zukünftig zu steigern (49,7 %), weitere 28,2 Prozent antworteten unentschlossen. Die meistgenannten Gründe für eine vermehrte Nutzung waren eine Verbesserung der Lehre hinsichtlich der Aktualität und des Praxisbezugs oder allgemein (jeweils 15,9 % der Gesamtstichprobe, vgl. Abbildung 7), die verbesserte Zugänglichkeit der Lehrmaterialien (10,1 %), didaktische Aspekte (8,7 %) und eine Rationalisierung für die Lehrenden sowie restliche Gründe für die Ausweitung (je 4,3 %).

22,1 Prozent der Befragten planen keine Ausweitung der Nutzung, als Gründe werden kein Bedarf (17,4 % der Gesamtstichprobe) bzw. kein zusätzlicher Bedarf (11,6 %) genannt, die alternative Nutzung bzw. Aufbereitung von Inhalten (10,1 %) und der Mangel an relevanten, verwendbaren Inhalten (1,4 %).

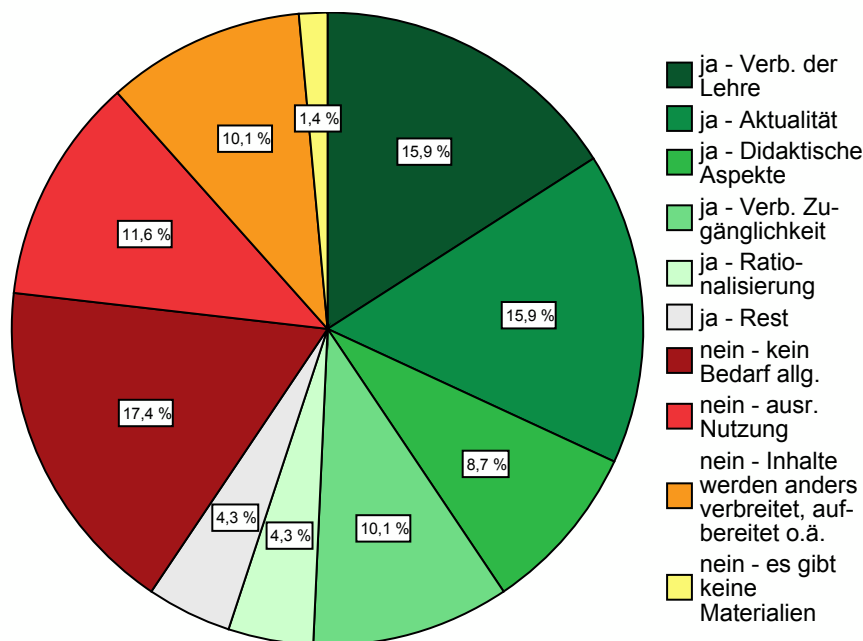


Abbildung 7: Gründe für die Ausweitung oder Nicht-Ausweitung der Nutzung von Werken nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG

A-7. Welche Auswirkungen hätte der Wegfall von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG für Ihre Bildungseinrichtung?

Vier Fünftel der Lehrenden machten Angaben zur Frage, welche Auswirkungen ein Wegfall der Erlaubnisse von § 52a Abs. 1 Nr. 1 für ihre Lehre hätte (80,0 %). Von ihnen gaben 21,8 Prozent an, ein Wegfall hätte keine oder kaum merkliche Auswirkungen (vgl. Abbildung 8). Die anderen Befragten befürchteten Zusatzaufwand oder Einschränkungen bei der anderweitigen Nutzung der Werke (25,8 %), eine Verschlechterung der Lehre allgemein (19,4 %) oder speziell bzgl. der Aktualität, der Anschaulichkeit und des Praxisbezugs (16,1 %), allgemein negative Auswirkungen (2,4 %) oder machten nicht klar einzuordnende bzw. unentschlossene Angaben (14,5 %).

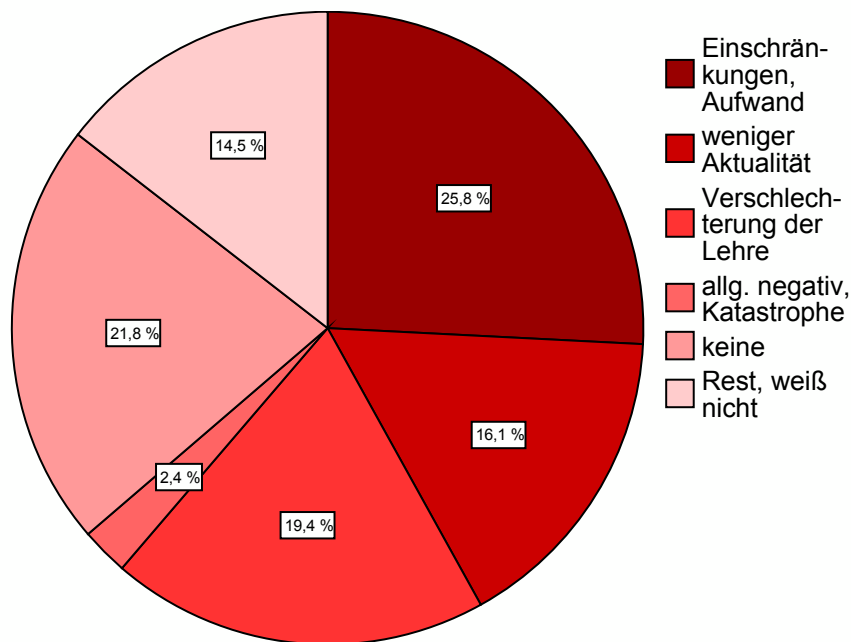


Abbildung 8: Auswirkungen für die Lehre, falls § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG entfallen würde

A-8. Haben Sie nach § 52a Abs. 2 Satz 2 UrhG Nutzungsrechte an Filmwerken vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern erworben? Wenn ja, welche Erfahrungen wurden damit gemacht?

27,7 Prozent der Befragten machten zu dieser Frage keinerlei Angaben. Von denjenigen, die auf diese Frage antworteten, hatten 99,1 Prozent keine Filmwerke in dieser Weise genutzt. Lediglich eine Person gab an, Filme auf DVD in der Lehre genutzt zu haben, machte jedoch keine Angaben zu den gemachten Erfahrungen.

B. Nutzung im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung (§ 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG)

Die Fragen im zweiten Fragebogenteil bezogen sich auf die Nutzung von Werken im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung im Sommersemester 2007. Die Fragen waren dabei denen des ersten Fragebogenteils fast identisch.

Quantität der Nutzung

B-1. Wie viele von § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG erfasste Werke (veröffentlichte Teile eines Werkes,⁷ Werke geringen Umfangs,⁸ einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften) wurden auf diese Weise genutzt?

Im Sommersemester 2007 nutzten die Befragten im Durchschnitt nutzten 31,3 urheberrechtlich geschützte Werke im Rahmen der Forschung. Allerdings war die Streuung recht groß ($SD=82,2$), d.h. die Nutzung unterscheidet sich sehr. Dabei nutzen 46,4 Prozent der Befragten gar keine Werke nach § 52a Abs. 1 Nr. 2 und 26,5 Prozent zwischen 1 und 10 Werken. Die höchste berichtete Anzahl ist 500 Einzelwerke für eine Person (vgl. Abbildung 9).

Die angegebene Anzahl von genutzten Werken unterscheidet sich dabei nicht nach der Position der Lehrenden [$F(2, 134)=0,60, p=0,550$] und der Hochschulart [$F(2, 136)=0,16 p=0,852$].

⁷ Als »Teile eines Werkes« gelten 33% eines Druckwerkes.

⁸ Als »Werke geringen Umfangs« gelten Druckwerke bis zu 25 Seiten, bei Musikeditionen bis zu 6 Seiten, bei Filmen und Musikstücken bis zu 5 Minuten sowie alle vollständigen Bilder, Fotos und Ablichtungen.

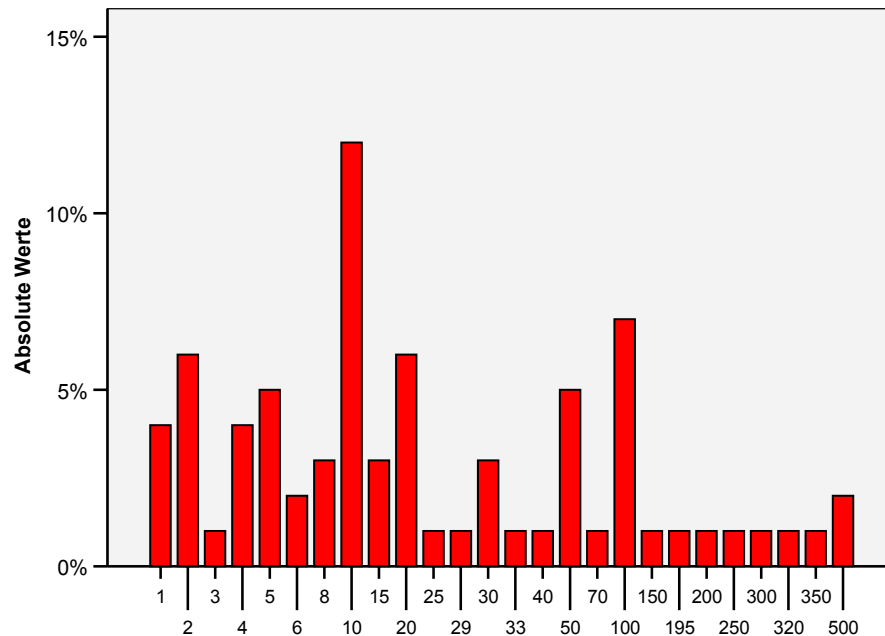


Abbildung 9: Anzahl für die Forschung genutzter Werke (ohne Null-Nennungen) nach § 52a Abs. 1 Nr. 2 (wissenschaftliche Forschung)

B-2. Welcher Kategorie sind die genutzten Werke zuzuordnen?

Diese Dateien entstammen unterschiedlichen Werkkategorien (vgl. Abbildung 10). Im Mittel werden 4,5 Auszüge aus Bücher genutzt ($SD=11,2$), 19 Artikel aus wissenschaftlichen Zeitungen und Zeitschriften ($M=19,0$; $SD=61,4$), Internetinhalte ($M=5,1$, $SD=20,2$) und Bildmaterial ($M=1,1$; $SD=5,2$).

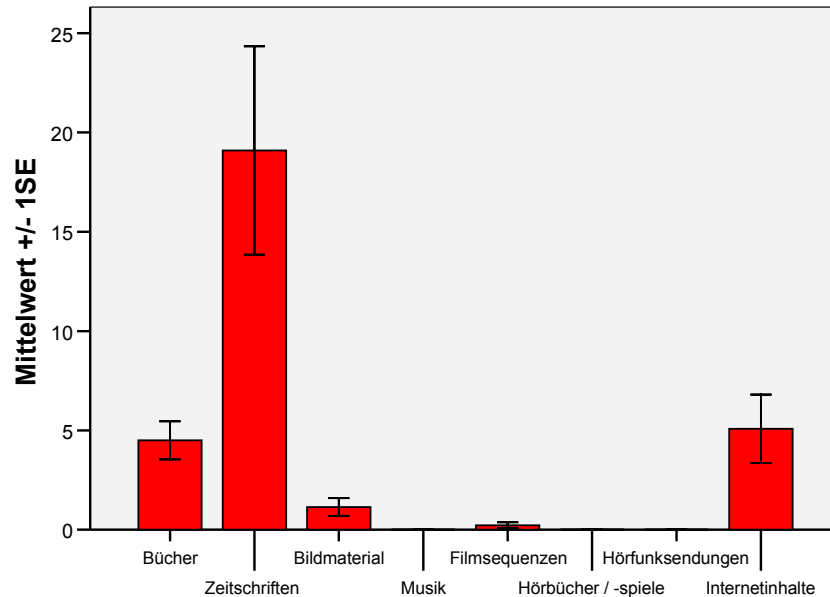


Abbildung 10: Durchschnittliche Anzahl genutzter urheberrechtlich relevanter Werke nach § 52a Abs. 1 Nr. 2

Die maximale Anzahl pro Lehrendem liegt bei den Auszügen aus Büchern bei 63, bei den Zeitschriften bei 500 und Bilder wurden maximal 50 verwendet. Filmsequenzen wurden kaum ($M=0,4$; $SD=1,8$, $Max=20$), Musik, Hörbücher und -spiele sowie sonstige Hörfunksendungen gar nicht eingesetzt. An Internetinhalten werden maximal 180 genutzt.

B-3. Wie wurden die Betroffenen an Ihrer Einrichtung (DozentInnen etc.) über die Regelung des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG informiert?

21,3 Prozent der Befragten machten zu dieser Frage keine Angabe. 48,7 Prozent der Befragten gaben an, gar nicht über die Regelungen des Paragraphen 52a UrhG Abs. 1 Nr. 2 informiert worden zu sein, weitere 6,0 Prozent gaben als Antwort „weiß nicht“ an. Dagegen wurden 45,3 Prozent der Befragten über die Regelungen des Paragraphen 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG informiert, über Rundschreiben per Brief oder Mail (26,5 %), mündlich (5,1 %), per Handbuch (5,1 %), ohne weitere Angaben (6,8 %) oder durch diese Umfrage (1,7 %). Diese Daten werden in Abbildung 11 noch einmal verdeutlicht.

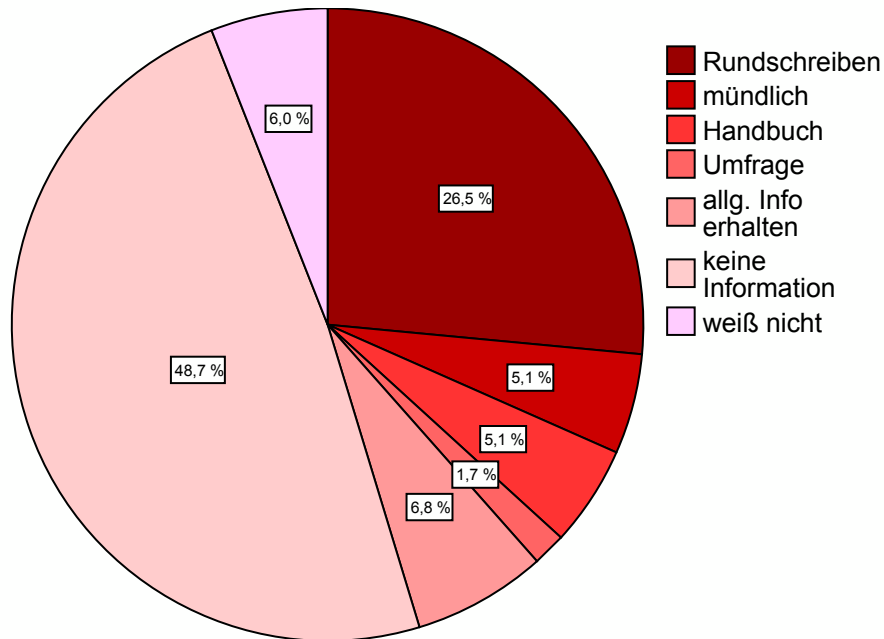


Abbildung 11: Information der Forscherinnen und Forscher über die Regelung des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG

B-4a. Wurde für die Nutzung eine Vergütung entrichtet? B-4b. Wenn ja, in welcher Höhe?

Die Frage „Wurde für die Nutzung eine Vergütung entrichtet?“ wurde von der 41,3 Prozent der Befragten mit „nein“ beantwortet. Die Mehrzahl der Befragten antwortete mit „weiß nicht“ (38,1 %) oder machten keine Angaben zu dieser Frage (19,4 %). Lediglich zwei Personen (1,3 %) gaben an, eine Vergütung wäre entrichtet worden. Zur Höhe etwaiger Vergütungen wurde von einer dieser beiden Personen die Zahl „20“ genannt.

B-5. Falls bislang keine Nutzung von Werken nach § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG erfolgt ist, was ist der Grund dafür? (z.B. kein Bedarf, fehlende technische Einrichtungen, Befristung der Bestimmung, rechtliche Unsicherheiten, andere Gründe)

Zur Frage, was die Gründe für eine mögliche Nicht-Nutzung von Werken nach § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG seien, machten lediglich 34,8 Prozent der Befragten Angaben. In Relation dazu steht, dass 46,4 Prozent der Stichprobe angaben, keine Werke nach § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG zu nutzen. Als Gründe für die Nicht-Nutzung wurde von diesen Personen mehrheitlich allgemein „kein Bedarf“ genannt (55,6 % der Antworten, vgl. Abbildung 12) bzw. expliziert, dass kein Bedarf bestehe, da die notwendigen Inhalte entweder anderweitig dargestellt oder verbreitet würden (9,3 %). Rechtliche Unsicherheiten wurden von 16,7 Prozent der Befragten angeführt, fehlende technische Gegebenheiten lediglich von 1,9 Prozent. Weitere 16,7 Prozent der Angaben der Nicht-Nutzerinnen ließen sich nicht kategorisieren bzw. die Antwortenden waren unentschlossen.

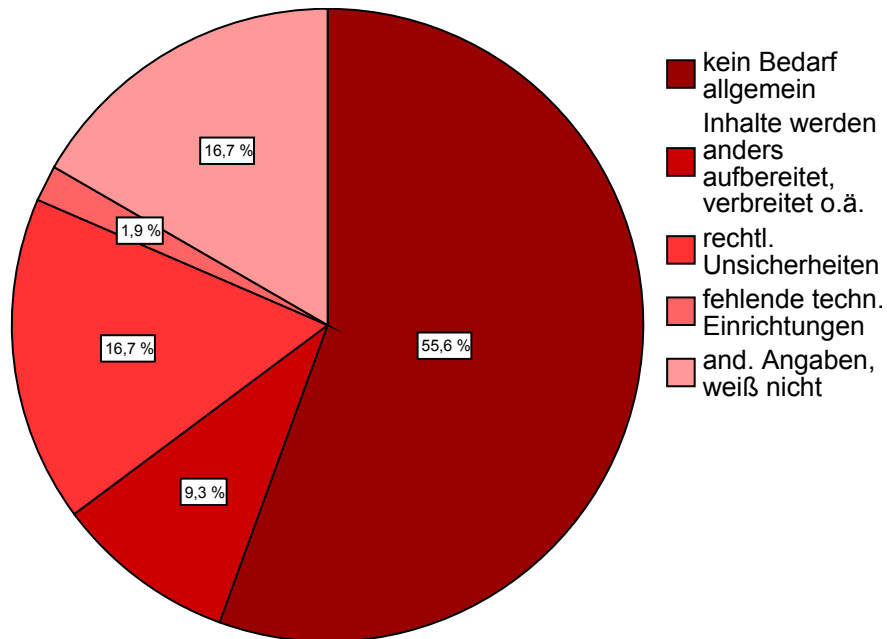


Abbildung 12: Gründe für Nicht-Nutzung von § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG durch Forschende

B-6a. Ist es beabsichtigt, in Zukunft die Nutzung von Werken gemäß § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG zu steigern bzw., falls bislang keine Nutzung erfolgt ist, aufzunehmen? 6b. Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche positiven Wirkungen versprechen Sie sich?

Etwa ein Drittel der Befragten plant, die Nutzung von Werken nach § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG zukünftig zu steigern (33,3 %), weitere 43,0 Prozent antworteten „weiß nicht“. Die meistgenannten Gründe für eine vermehrte Nutzung waren eine verbesserte Zugänglichkeit von Materialien bzw. die Unterstützung der Kommunikation (18,2 % der Gesamtstichprobe, vgl. Abbildung 13), eine Verbesserung der Forschung allgemein (10,9 %) und eine Erhöhung der Aktualität und des Praxisbezugs der Forschung (5,5 %) sowie sonstige Gründe für eine Ausweitung der Nutzung (3,6 %).

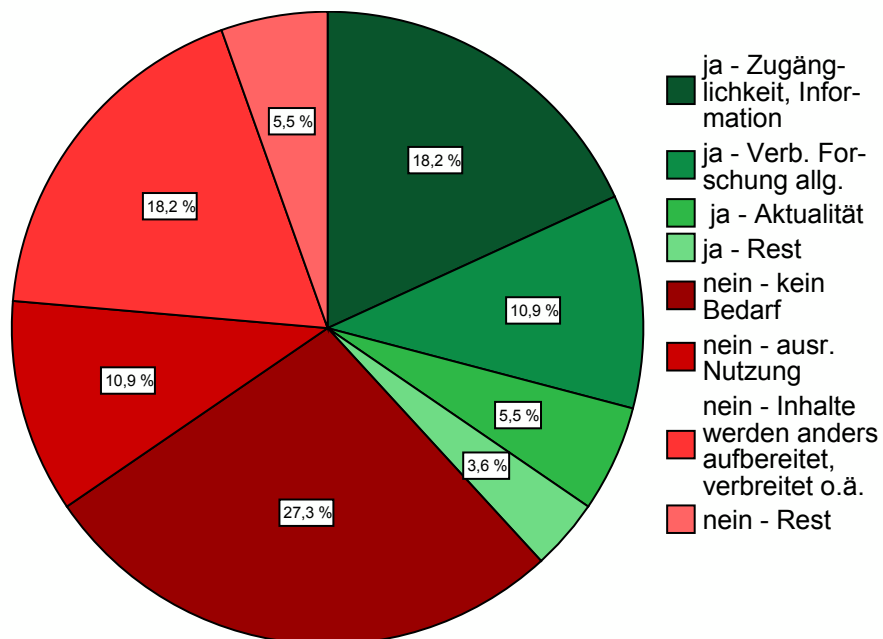


Abbildung 13: Gründe für die Ausweitung oder Nicht-Ausweitung der Nutzung von Werken nach § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG

23,7 Prozent der Befragten planen keine Ausweitung der Nutzung. Als Gründe für die Nicht-Nutzung bzw. die Unentschlossenheit werden allgemein kein Bedarf (27,3 % der Gesamtstichprobe) bzw. kein zusätzlicher Bedarf (10,9 %) genannt sowie die alternative Nutzung bzw. Aufbereitung von Inhalten (18,2 %) sowie sonstige Argumente (5,5 %), die eine Ausweitung der Nutzung nicht erforderlich erscheinen lassen.

B-7. Welche Auswirkungen hätte der Wegfall von § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG für Ihre Bildungseinrichtung?

Etwa zwei Drittel der Befragten machten Angaben zur Frage, welche Auswirkungen ein Wegfall der Erlaubnisse von § 52a Abs. 1 Nr. 2 für ihre Bildungseinrichtung hätte (61,9 %). Von ihnen gaben 22,9 Prozent an, ein Wegfall hätte keine oder kaum merkliche Auswirkungen (vgl. Abbildung 14). Die anderen Befragten befürchteten Zusatzaufwand oder Einschränkungen bei der anderweitigen Nutzung der Werke (21,9 %), eine Verschlechterung der Forschung allgemein (16,7 %) oder speziell bzgl. der Aktualität, der Anschaulichkeit und des Praxisbezugs (10,4 %) oder allgemein negative Auswirkungen (11,5 %). 2,1 Prozent gaben sogar an, die Forschung unter diesen Umständen einstellen zu müssen. 14,6 Prozent der Befragten machten nicht klar einzuordnende bzw. unentschlossene Angaben.

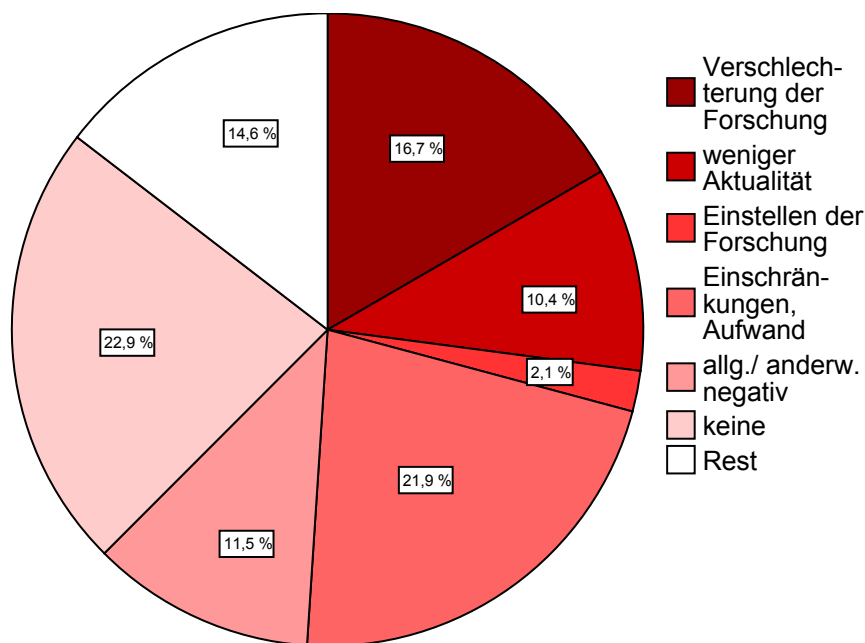


Abbildung 14: Auswirkungen für die Forschung, falls § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG entfallen würde

Anmerkungen

Anmerkungen zum Fragebogen

72,9 Prozent hatten keine weiteren Anmerkungen zum Fragebogen. Etwa ein Drittel der Anmerkungen waren erläuternde Informationen zu gemachten Angaben (28,6 Prozent), zusätzlich bezogen sich jeweils ein Fünftel der Anmerkungen darauf, dass die Liste der Fachrichtungen unvollständig gewesen sei, oder beinhaltete Kritik am Fragebogen selbst (jeweils 19,0 Prozent). 9,5 Prozent der Anmerkungen bezogen sich auf inhaltliche Fragen, und 4,8 Prozent beinhalteten allgemeines Lob.

Zusammenfassung

Die Befragten nutzten im Durchschnitt 27,7 Werke im Rahmen der Lehre, wobei etwa ein Drittel der Befragten gar keine Werke nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 nutzten. Die Anzahl der Werke unterscheidet

sich sehr zwischen den Befragten. Den Großteil der Werke machen dabei Buchausschnitte, Zeitschriftenartikel, Internetinhalte und Bildmaterial aus. Bei letzteren ist auch die große Streuung bemerkenswert. Musik, Filmsequenzen sowie Audiobeiträge spielen keine große Rolle. Filmwerke, die jünger als zwei Jahre waren, wurden im Prinzip ebenfalls nicht eingesetzt.

Zudem wurden durch die Befragten durchschnittlich 31,3 Werke für die wissenschaftliche Forschung genutzt, im Vergleich zum Einsatz in der Lehre wurden deutlich mehr Zeitschriftenartikel genutzt. Darüber hinaus wurden noch einige Buchausschnitte und Internetinhalte im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung nach § 52a UrhG genutzt. Insbesondere Bildmaterialien wurden deutlich weniger eingesetzt als im Rahmen der Lehre.

Dabei haben die Befragten, die die Erlaubnisse des § 52a UrhG nicht nutzen, mehrheitlich allgemein angegeben, sie hätten keinen Bedarf, u.a. weil die Inhalte anders aufbereitet oder verbreitet werden, als das durch § 52a UrhG geregelt ist. Die Gründe für eine etwaige Ausweitung der Nutzung liegen in der Hoffnung auf positive Effekte für Forschung und Lehre, für eine etwaige Nichtnutzung entsprechend in mangelndem (zusätzlichem) Bedarf. Die Hälfte der Befragten plant die Ausweitung der Nutzung im Rahmen der Lehre und ein Drittel im Rahmen der Forschung.

Ähnlich unterscheiden sich auch die vermuteten Auswirkungen eines Wegfalls der Regelungen des § 52a UrhG. Etwa ein Viertel der Befragten erwarten keine negativen Auswirkungen, die Mehrzahl vermutet jedoch negative Konsequenzen für Forschung und Lehre, Einschränkungen, mehr Aufwand und Qualitätseinbußen.

Zudem kann man auch ein Informationsdefizit der Befragten feststellen. Knapp die Hälfte der Befragten gab an, überhaupt nicht informiert worden zu sein, etwa ein Fünftel der Befragten erhielt ein Rundschreiben ihrer Hochschulen.

Untersuchung 2: Nutzung des § 52a UrhG an einer Modelluniversität

Die zweite Untersuchung dient dem Ziel, die zukünftige Relevanz des § 52a UrhG Abs. 1 Nr. 1 für die Lehre an Hochschulen abschätzen zu können. Wenn an einer Hochschule ein Lernmanagementsystem (LMS) zur Verfügung steht und flächendeckend im Rahmen der Lehre und Forschung eingesetzt wird, wird es Lehrenden vergleichsweise einfach gemacht, Materialien nach § 52a UrhG für die Forschung oder Lehre zur Verfügung zu stellen. Zudem entsteht eine vermehrte Nachfrage nach digitalen Materialien seitens der Studierenden. Somit ist anzunehmen, dass sich der Einsatz urheberrechtlich geschützter Werke nach § 52a UrhG Abs. 1 Nr. 1 auch danach bestimmt, ob ein Standort über ein breit eingesetztes LMS verfügt.

Die Einführung und Etablierung von LMS ist ein Ziel aller niedersächsischen Universitäten. Das Ausmaß der Realisierung unterscheidet sich jedoch beträchtlich. Hier sind demnach in den nächsten Jahren noch deutliche Veränderungen zu erwarten, die prospektiv auch die Verbreitung urheberrechtlich relevanter Werke im Rahmen von Forschung und Lehre nach § 52a UrhG beeinflussen werden. Zur Abschätzung der zukünftig zu erwartenden Ausschöpfung des § 52a UrhG an niedersächsischen Hochschulen empfiehlt sich daher die Untersuchung der Situation an einer Hochschule, an der

- ein LMS im Einsatz ist
- dieses den Austausch digitaler Materialien für Lehre und Forschung an einen beschränkten Teilnehmer/-innen-Kreis nach § 52a UrhG einfach erlaubt
- dieses flächendeckend eingesetzt wird und von den Lehrenden verwendet wird
- die hinsichtlich angebotener Fächer, Abschlüsse, Größe etc. nicht von der Mehrzahl anderer niedersächsischer Hochschulen abweicht

Die Untersuchung findet exemplarisch an einer mittelgroßen niedersächsischen Universität statt, die das LMS Stud.IP schon seit einigen Jahren flächendeckend einsetzt. Es wird eine repräsentative Stichprobe der Dateien untersucht, die über das LMS im Rahmen von Lehrveranstaltungen verbreitet werden. Neben der Abschätzung der Anzahl relevanter Werke nach § 52a UrhG ist auch eine Abschätzung über die Nutzungsintensität der Dateien möglich.

Method

Hintergrund der Erhebung

Die Datenerhebung findet an der Universität Osnabrück statt. Hier handelt es sich um eine Hochschule mit ca. 10.000 Studierenden in zehn Fachbereichen und etwa 800 Lehrenden (inkl. externer Lehrbeauftragter) im Südwesten Niedersachsens. An der Universität Osnabrück wird seit dem WS 2003/04 das LMS Stud.IP verpflichtend für alle Veranstaltungen eingesetzt. Stud.IP ist ein Open-Source-Produkt, das an verschiedenen deutschen Hochschulen eingesetzt und kontinuierlich weiterentwickelt wird. Stud.IP verfügt über verschiedene Funktionalitäten im Rahmen der Organisation von Forschung und Lehre, zur Abwicklung von Verwaltungsaufgaben und zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen und unterscheidet sich hinsichtlich der Kernfunktionalitäten nicht von der Mehrzahl anderer Lernmanagementsysteme in Deutschland. Der Austausch von Dateien ist auf Ebene einzelner Lehrveranstaltungen oder Einrichtungen möglich, dabei unterstützt Stud.IP grundsätzlich die Verwaltung von Upload- und Zugriffsrechten sowie die Beschränkung derselben auf festgelegte Personengruppen.

Da bestimmte Verwaltungsaufgaben über Stud.IP abgewickelt werden, werden alle Veranstaltungen über Stud.IP verwaltet, die aktive Nutzung des Lernmanagementsystems durch Studierende und Lehrende ist durch die hohe Akzeptanz, die Zusatznutzen im Rahmen der Lehre und

lange Projektlaufzeit ebenfalls sehr hoch (vgl. Arbeitsbericht Lehrenden-Befragung und Arbeitsbericht Studierenden-Befragung, 2007). So nutzen alle Studierenden mindestens einmal im Semester Stud.IP und 91% aller Lehrenden (inkl. externer Lehrbeauftragter), von ihnen die Hälfte ungefähr wöchentlich. Für den Erhebungszeitraum, das Sommersemester 2007, waren ca. 2000 offizielle Lehrveranstaltungen und mehr als 15.000 Dateien in Stud.IP eingestellt. Von denjenigen Lehrenden, die Stud.IP nutzen, nutzen fast alle ebenfalls die Möglichkeiten zum Dateiaustausch (90%), d.h. man kann hier tatsächlich von einer beinahe flächendeckenden Nutzung sprechen.

Durchführung

Im Sommersemester 2007, aus dem auch die Befragungsdaten stammen, wurden 15.408 Dateien in Stud.IP eingestellt. Aus diesen wurde mittels echter Zufallszahlen⁹ eine Zufallsstichprobe von 500 Dateien gezogen (3,25 %) und hinsichtlich verschiedener beschreibender Dimensionen bewertet. Insbesondere wurde untersucht, ob und ggf. wie viele Werke nach § 52a UrhG urheberrechtlich relevant sind. Zu diesem Zweck wurde ein Kategoriensystem entwickelt und die Beurteilerinnen trainiert. Anschließend wurde zur Bestimmung der Beurteilerübereinstimmung eine Teilstichprobe von 40 Dateien von zwei unabhängigen Beurteilerinnen parallel eingeschätzt. Die entstehenden Unstimmigkeiten wurden konsensuell gelöst. Für zwei Variablen war eine Verfeinerung des Kategoriensystems, ein erneutes Beurteilertraining sowie eine erneute Bestimmung der Beurteilerübereinstimmung notwendig. Die Werte für die Beurteilerübereinstimmung bei den ordinalskalierten Variablen waren substantiell bis perfekt (Cohen's Kappa mindestens 0,70, durchschnittlich 0,79), für die intervallskalierten Daten fast perfekt (Interrater Characteristic Coefficients zwischen 0,88 und 0,91, durchschnittlich 0,89).

Beschreibungs- und Beurteilungsmerkmale

Für jede Datei in der Stud.IP-Datenbank wurde automatisch der Dateityp erhoben. Zusätzlich wurden verschiedene Beschreibungsmerkmale der Veranstaltung, aus der die Datei stammt, erhoben: Veranstaltungsart, Studierenden- und Dokumentenzahl. Weiter wurden aus der Datenbank das Einstelldatum, der Stud.IP-Status des Einstellenden und die Anzahl der Downloads bestimmt.

Für die manuelle Auswertung wurde aus der Gesamtpopulation von 15.408 Dateien eine Stichprobe von 500 Dateien gezogen (3,25 %). Manuell wurden zusätzlich in Form eines Kategorienschemas verschiedene Beschreibungsmerkmale wie das Ursprungsformat der Datei, die Sprache sowie eine Beschreibung des Datei hinsichtlich der Rolle, die sie in der Veranstaltung innehatte, bestimmt sowie eine Einschätzung, ob es sich um selbst erstellte Dokumente handelt oder nicht. Daran anschließend erfolgte eine Einschätzung, ob in der Datei urheberrechtlich relevante Inhalte enthalten waren und falls ja, ob Teile der Datei unter die Regelungen des § 52a UrhG fallen. Es wurde ebenfalls dokumentiert, auf Grundlage welcher Prüfkriterien diese Entscheidungen jeweils getroffen wurden.

Anschließend wurde bestimmt, wie viele Werke, die unter § 52a UrhG fallen in der Datei zu finden waren. Diese Werke wurden anschließend zusätzlich auf die Werkarten, die auch in der Online-Befragung unterschieden wurden, aufgeteilt: Buchausschnitte, Zeitungs- und Zeitschriftenartikel, Bildmaterial, Musik, Filmsequenzen, Hörbücher/spiele, Hörfunksendungen oder Internetinhalte. Für nicht einordenbare Werkarten wurde hier auch eine Restkategorie angegeben.

Eine Auflistung der Variablen sowie das Bewertungsschema ist dem Anhang zu entnehmen.

⁹ www.random.org

Ergebnisse

Beschreibung der Gesamtstichprobe

In Stud.IP wurden im Sommersemester 2007 insgesamt 15.408 Dateien eingestellt. Die durchschnittliche Anzahl von Dateien pro Veranstaltung betrug 7,29. Davon waren 44,3 Prozent PDF-Dokumente (vgl. Abbildung 15), 34,4 Prozent Text- bzw. Worddokumente, 5,3 Prozent Bilddateien, 7,1 Prozent PowerPoint-Dateien, 1,2 Prozent Audiodateien, 1,8 Prozent Webseiten und Programmdateien, 0,5 Prozent Tabellenkalkulationsdateien, 0,1 Prozent Videodateien, 1,4 Prozent Archive, 0,9 Prozent SPSS-Dateien und Auswertungs-Dateien sowie. Die restlichen 2,8 Prozent der Dateien verteilen sich auf 86 andere Dateiformate.

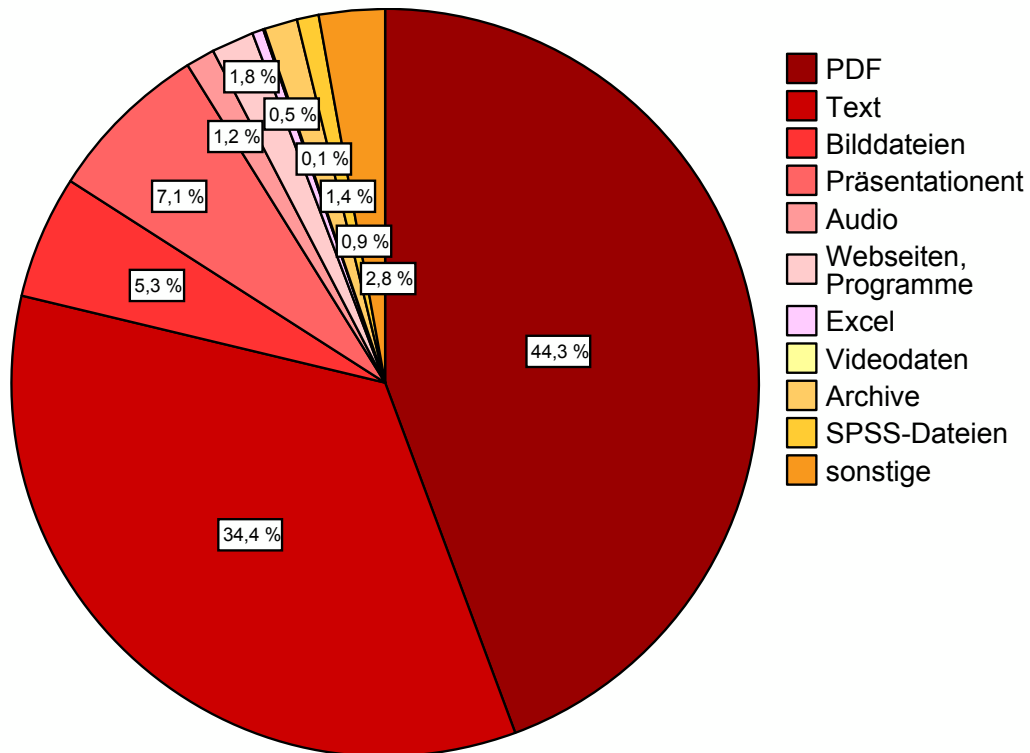


Abbildung 15: Dateitypen der Gesamtstichprobe

Etwa 7,6 Prozent der Dateien wurden bis März 2007 eingestellt, 22,8 Prozent im April 2007, 28,1 Prozent im Mai, 27,7 Prozent im Juni, 12,8 Prozent der Dateien im Juli und lediglich 1,1 Prozent der Dateien im August. Die einstellende Person hatte in den meisten Fällen den Status von Lehrenden (66,7 %) oder Tutor/-innen (6,7 %) der Veranstaltung. Die restlichen 26,6 Prozent der Dateien wurden von Studierenden der Veranstaltungen eingestellt (vgl. Abbildung 16).

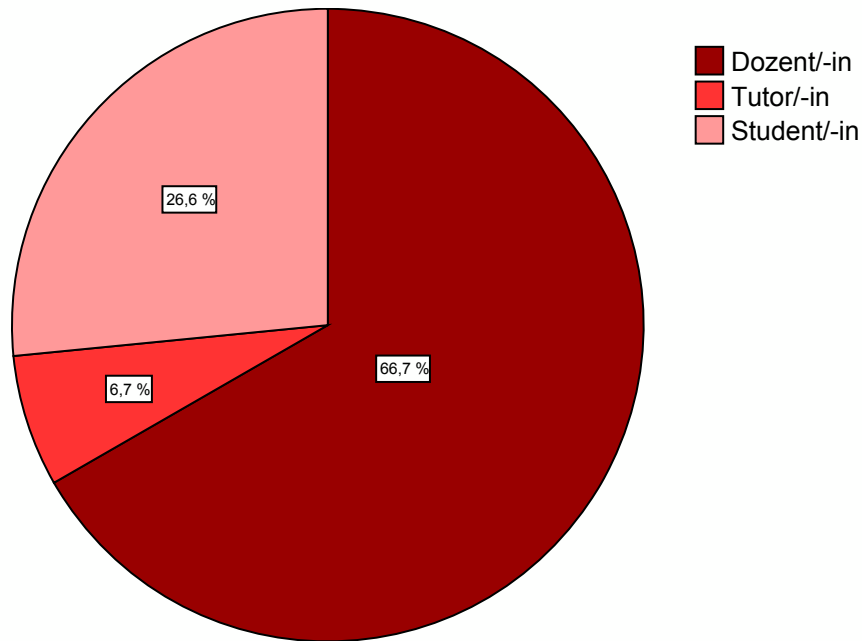


Abbildung 16: Stud.IP-Status der einstellenden Personen

Dabei war die Hälfte der Dateien in Seminaren eingebunden (48,0 %), weitere 22,2 Prozent in Vorlesungen und 10,2 Prozent in Übungen. Deutlich weniger Dateien waren in Arbeitsgemeinschaften (5,4 %), Praktika und Projekten (4,8 %), Kolloquien und Oberseminaren (4,2 %), Kursen (2,0 %), virtuellen Lehrveranstaltungen (1,2 %), Exkursionen (0,6%), Einführungsveranstaltungen (0,2 %), Sprachkursen (0,6 %) sowie sonstigen Veranstaltungen eingebunden.

Die Dateien wurden dabei bei einer durchschnittlichen Teilnehmer/-innenanzahl von 53,6 ($SD=58,2$) pro Veranstaltung im Schnitt 28,9mal ($SD=52,0$) heruntergeladen.

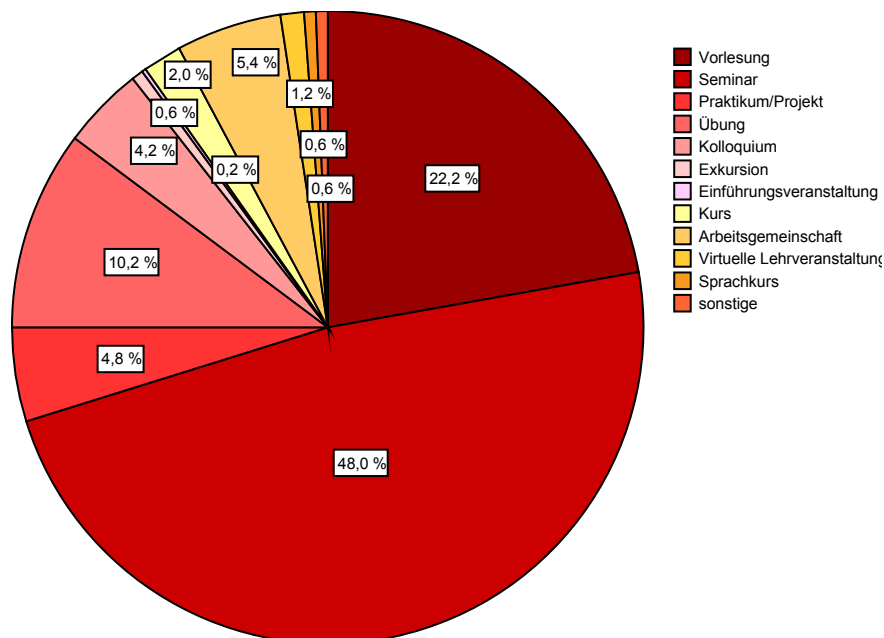


Abbildung 17: Prozentsatz der Dateien nach Veranstaltungsart

Beschreibung der Dateistichprobe

Die Stichprobe von 500 Dateien wurde zusätzlich manuell ausgewertet. Für die Stichprobe können somit, zusätzlich zu den Angaben zu den Dateitypen, Aussagen zum Ursprungsformat vor

allem der PDFs gemacht werden. Die Mehrheit der Dateien waren Dokumente aus Textverarbeitungsprogrammen (58,0 %), gefolgt von Präsentationen (20,4 %) und PDF-Dateien unklaren Ursprungs (10,0 %). Weniger häufig handelte es sich um Bild- (5,0 %), Web- oder Programm- (2,8 %), Audio- (1,2 %), Tabellenkalkulations- (0,4 %) und sonstige Dateien (2,2 %, vgl. Abbildung 18).

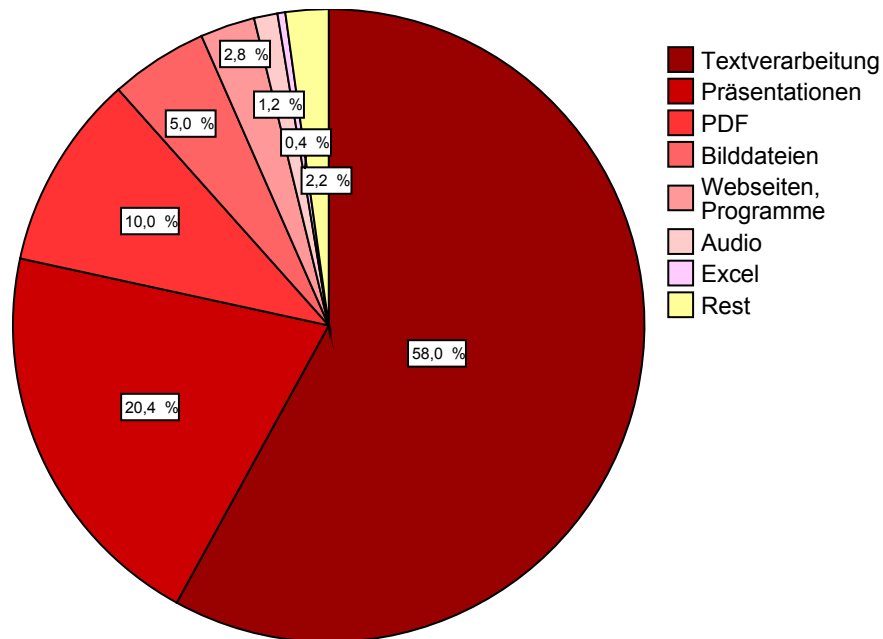


Abbildung 18: Ursprungsformat der Dateien

Den größten Anteil an Dateien machten dabei die von Dozent/-innen für die Lehre verwendeten Dateien aus: Arbeitsdokumente (20,6 %), Foliensätze (13,8 %), Musterklausuren und Übungsaufgaben (8,0 %), Orga-Materialien (4,2 %), Literaturlisten (2,6 %) und Skripte (1,6 %). Von Studierenden erstellte Dateien für die Lehre machten 25,8 Prozent der Stichprobe aus, hier handelt es sich um Hausarbeiten, Übungsaufgaben, Referate, Präsentationen u.ä. Die restlichen Dateien bildeten Hintergrundmaterialien: wissenschaftliche (11,8 %) und nicht-wissenschaftliche Texte (4,8 %), Bild- (1,4 %), Audio- (0,6%), weitere Hintergrunddateien (1,2 %) und sonstige Dateien (3,6 %). Die Beschreibung der Dateien hinsichtlich ihrer Funktion in der Lehre ist in Abbildung 19 graphisch dargestellt.

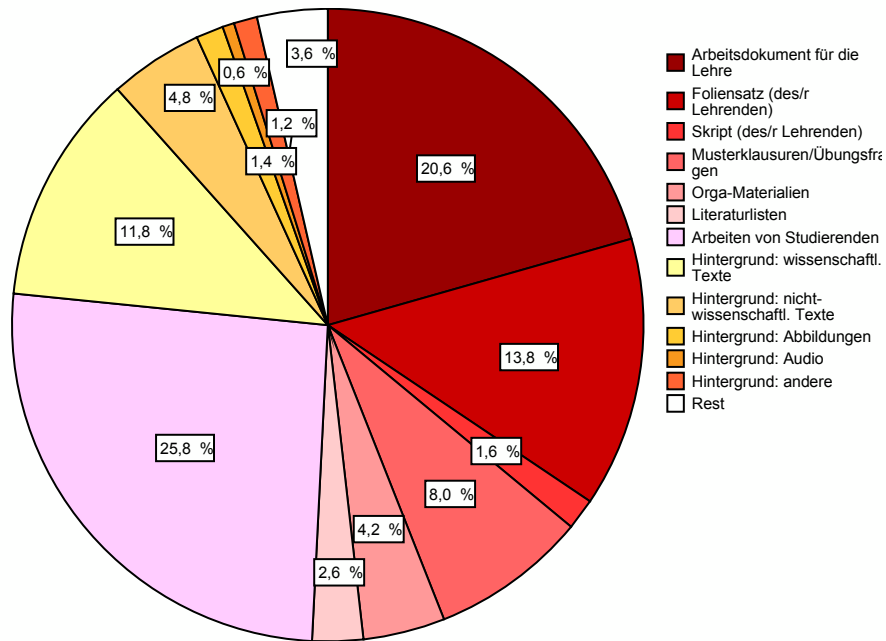


Abbildung 19: Beschreibung der Dateien

Die meisten Dateien waren in deutscher Sprache (79,8 %, vgl. Abbildung 20). Bei fremdsprachigen Dateien waren die englischen am häufigsten (13,6 %), gefolgt von Dateien französischer (2,0 %), spanischer (1,8 %) und italienischer Sprache (0,4 %). Weitere 2,4 Prozent der Dateien hatten keine identifizierbare Sprache.

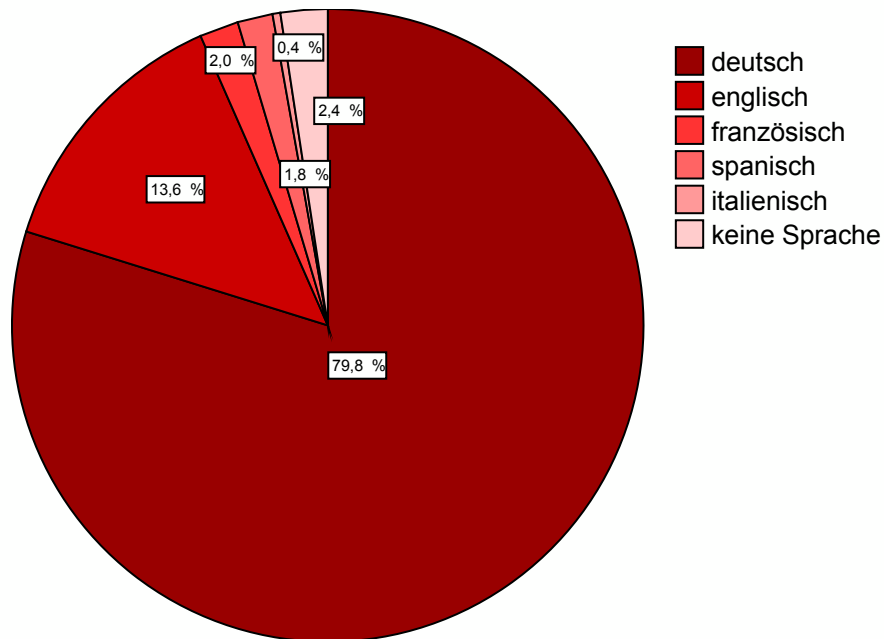


Abbildung 20: Sprache in den Dateien

Einschätzung der urheberrechtlichen Relevanz nach § 52a UrhG

Bezüglich der urheberrechtlichen Bewertung der Dateien wurde zunächst geprüft, ob es sich um eine selbst erstellte (unveröffentlichte) Datei von Veranstaltungsteilnehmer/-innen handelt. Dabei wurden 50,5 Prozent der Dateien als vollständig selbst erstellt klassifiziert. Weitere 26,5 Prozent der Dateien wurden als „gemischt“ klassifiziert, d.h. sie waren selbst erstellt, enthielten aber Anteile publizierter Werke anderer Autoren. Bei den restlichen 23,0 Prozent handelt es sich um publizierte Werke (vgl. Abbildung 21).

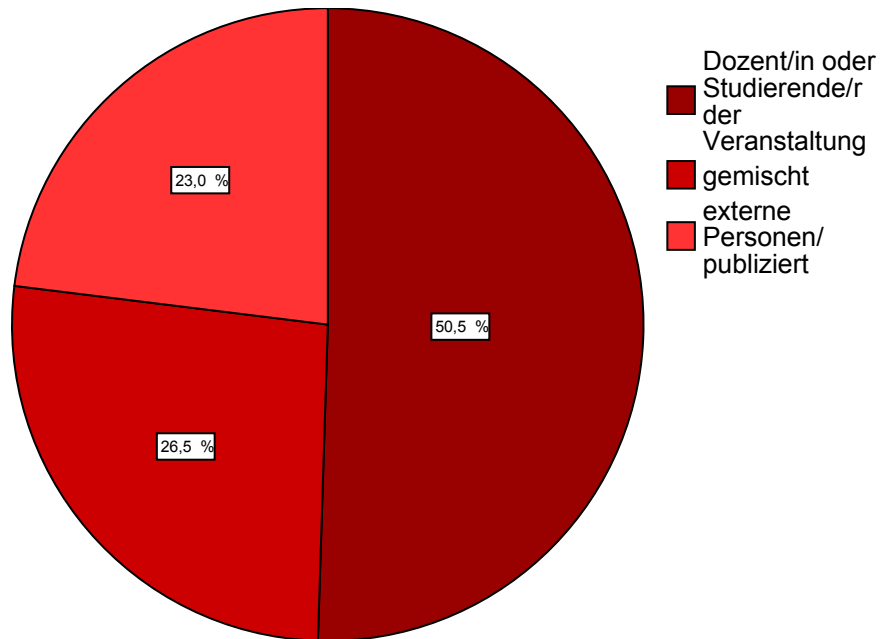


Abbildung 21: Autor/-in der Datei

Weiter wurde beurteilt, ob die Datei urheberrechtlich relevante Werke beinhaltet. Dabei ging es nicht um die Frage, ob die eingestellte Datei selbst urheberrechtlich geschützt ist, sondern darum, ob bei der Erstellung bzw. bei der Verbreitung die Urheberrechte anderer berührt werden. Dabei war jeweils etwa die Hälfte der Dateien urheberrechtlich relevant (46,0 %) bzw. nicht urheberrechtlich relevant (54,0 %, vgl. Abbildung 22). Diese nicht relevanten Dateien waren meist eigene Materialien, die zur Unterstützung der Lehre eingesetzt wurden (36,9 %), Klausuren (5,8 %) oder organisatorische Materialien (7,2%). In einigen Fällen war der Urheberrechtsschutz bereits abgelaufen (1,6 %) oder es handelte sich um Materialien geringer Schöpfungshöhe (2,4 %).

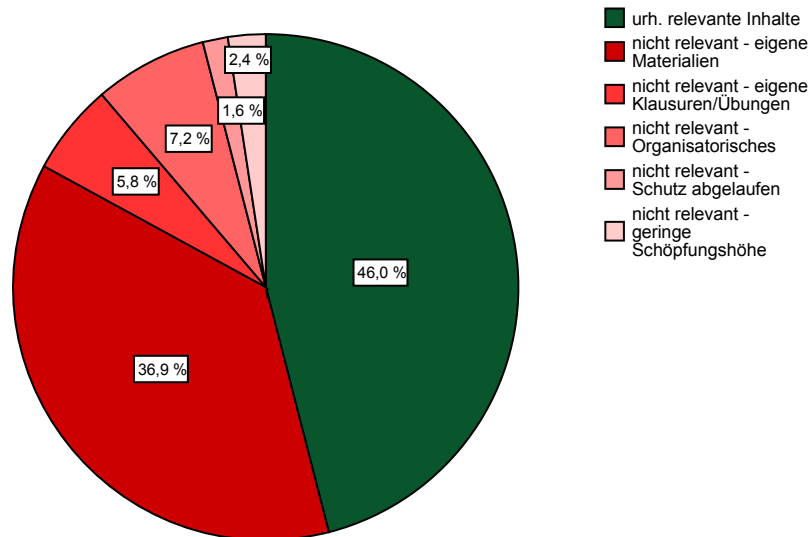


Abbildung 22: Urheberrechtlich relevante Inhalte

Dabei beinhalteten 32,9 Prozent der Dateien Werke nach § 52a UrhG. Entsprechend enthielten 67,1 % der Dateien keine Werke, die entsprechend § 52a UrhG genutzt wurden. Dabei sind zum einen die Dateien beinhaltet, die als nicht urheberrechtlich relevant eingeschätzt wurden (53,8 %). Weitere Verwendungen urheberrechtlich relevanter Werke waren durch § 51a UrhG im Rahmen von Zitaten abgedeckt (8,8 %). Einige Werke wurden im Rahmen von Campus- (0,6 %) oder Open-Access-Lizenzen (0,8 %) genutzt und weitere Nutzungen gingen hinsichtlich des Umfangs über die Erlaubnisse des § 52a UrhG hinaus (2,8 %).

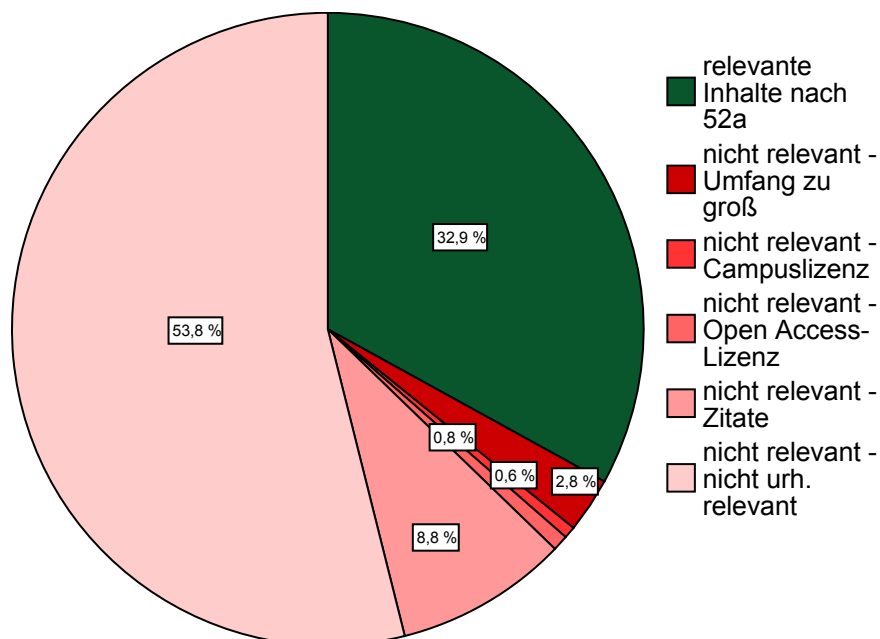


Abbildung 23: Anteil der Werke nach § 52a UrhG

Anzahl genutzter Werke nach § 52a UrhG

Insgesamt waren in der Stichprobe von 500 Dateien 624 Werke nach § 52a UrhG enthalten. Demnach kommen auf eine Datei durchschnittlich 1,3 Werke nach § 52a UrhG ($SD=4,45$). Hochgerechnet entspricht das 19.300 Werken bezogen auf die Gesamtzahl der Dokumente im Lernmanagementsystem Stud.IP für das Sommersemester 2007, d.h. durchschnittlich 8,7 Werken pro Veranstaltung des Sommersemesters. Dabei wurde jede der Dateien der Stichprobe, die urheberrechtlich relevante Daten enthält, durchschnittlich 27,0mal herunter geladen ($SD=42,32$).

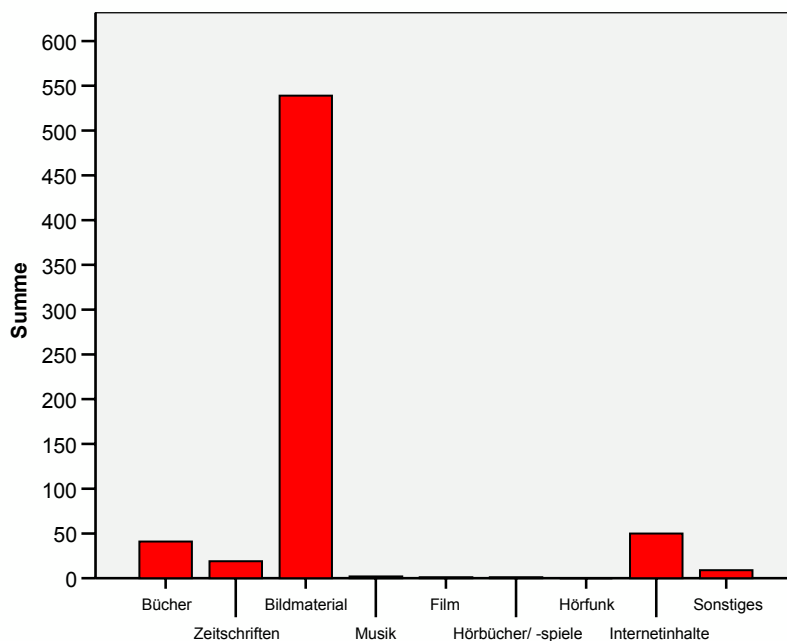


Abbildung 24: Anzahl unterschiedlicher Werkarten, die nach § 52a UrhG genutzt werden

Die Werke verteilen sich wie folgt auf die unterschiedlichen Werkarten, die auch bei der Online-Befragung erhoben wurden: Bei 540 Werken, d.h. 86,5 Prozent, handelt es sich um Bildmaterial. Weitere 50 der Werke sind Internetinhalte (8,0 %), 41 sind Auszüge aus Büchern (6,6 %) und 19 sind Zeitschriftenartikel (3,0 %). Musik (2, 0,3%), Filmsequenzen (1, 0,2 %), Hörbücher und -spiele (1, 0,2 %), Hörfunksendungen (0) sowie sonstige Werkarten (9, 1,4 %) können vernachlässigt werden.

Zusammenfassung

Im Lernmanagementsystem Stud.IP befanden sich für Veranstaltungen des Sommersemesters 2007 über 15.000 Dateien, die zu drei Vierteln durch Lehrende und zu einem Viertel durch Studierende hochgeladen wurden. Es handelt sich zur Hälfte um Lehrmaterialien von Lehrenden, und zu je einem Viertel um Arbeiten von Studierenden und Hintergrundmaterial. Die Dateien wurden in der Hälfte der Fälle in Seminaren genutzt.

Hinsichtlich der Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien nach § 52a UrhG in der Lehre lässt sich festhalten, dass etwa die Hälfte der Dateien im Lernmanagementsystem urheberrechtlich relevante Inhalte enthalten, etwa ein Drittel der Dateien enthält Werke nach § 52a UrhG. Hochgerechnet ergeben sich für die Hochschule für das Sommersemester 2007 knapp 20.000 Werke, etwa 8,7 pro Veranstaltung. Dabei werden in der Lehre (hauptsächlich Text- und PowerPoint-Dateien) überwiegend Bildmaterialien eingesetzt.

Diskussion der Ergebnisse

Zur Abschätzung der Nutzung des § 52a UrhG im Hochschulbereich wurden zwei Untersuchungen durchgeführt: Zum einen eine Online-Befragung niedersächsischer Lehrender hinsichtlich ihres Nutzungsverhaltens in Forschung und Lehre, zum anderen eine Untersuchung der tatsächlich eingesetzten Dateien in einem Lernmanagementsystem im Rahmen der Lehre an einer Modelluniversität.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Untersuchung 1

Die **erste Untersuchung** wurde als webbasierte Befragung mit einem bundesweit einheitlichen Fragebogen durchgeführt und sollte Auskunft geben, wie viele Werke der oder die einzelne Lehrende im Sommersemester 2007 im Rahmen der Forschung bzw. der universitären Lehre nach § 52a UrhG genutzt hat. Befragt wurde dabei eine repräsentative Auswahl aller niedersächsischen Hochschullehrenden (nach Hochschulgröße geschichtete Zufallsstichprobe von ca. 2 %).

Durchschnittlich werden 27,7 Werke im Rahmen der **Lehre** eingesetzt, wobei 65,8 Prozent der Lehrenden die Regelung nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Anspruch nehmen. Dabei variiert die Anzahl der Werke pro Lehrenden sehr, nämlich von 0 bis 550 Werke. Auszüge aus Büchern (7,5 Werke pro Lehrendem), wiss. Zeitungen und Zeitschriften (7,3 Werke), Bildmaterial (7,4 Werke) und Internetinhalte (5,0 Werke) machen dabei den Hauptteil aus, dagegen werden nur sehr wenige weitere multimediale Materialien (Musik (0,1 Werke), Filmsequenzen (0,4 Werke) sowie Audiobeiträge (0,03 Werke)) eingesetzt. Filmwerke, die jünger als zwei Jahre waren, wurden nach § 52a Abs. 2 Satz 2 UrhG nur von einer Person genutzt.

Knapp die Hälfte der Personen (44,8 %), die die Erlaubnisse des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG nicht nutzen, gaben als Gründe „kein Bedarf“ an. Weitere 22,4 % der Nicht-Nutzer/-innen gaben an, dass Inhalte anderweitig aufbereitet werden oder begründeten die Nichtnutzung mit der rechtlichen Unsicherheit (20,7 %). Fehlende technische Gegebenheiten spielen hier nur eine geringe Rolle (3,4 %).

Die Hälfte der Lehrenden (49,7 %) plant zukünftig eine Steigerung der Nutzung von Werken gemäß § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG, ein weiteres Drittel (28,2 %) ist unentschlossen. Gründe für eine Ausweitung der Nutzung seien die allgemeine Verbesserung der Lehre (15,9 %), die Verbesserung der Aktualität (ebenfalls 15,9 %) und Didaktik (8,7 %), eine verbesserte Zugänglichkeit (10,1 %) und Rationalisierung (4,3 %). Als Argumente gegen eine Ausweitung der Nutzung wurden kein Bedarf (17,4 %), eine ausreichende aktuelle Nutzung (11,6 %) und die anderweitige Aufbereitung (10,1 %) genannt.

Von den Lehrenden machten 80,0 Prozent Angaben zur Frage, welche Auswirkungen ein Wegfall der Erlaubnisse von § 52a Abs. 1 Nr. 1 für ihre Lehre hätte. Für etwa ein Fünftel (21,8 %) hätte der Wegfall von § 52a UrhG im Bereich der Lehre kaum merkliche Auswirkungen. Die anderen Lehrenden befürchteten Zusatzaufwand und Einschränkungen (25,8 %), eine allgemeine Verschlechterung der Lehre (19,4 %) und Abstriche bei der Aktualität, der Anschaulichkeit und beim Praxisbezug (16,1 %).

Die Lehrenden wurden von der Hochschule nicht optimal über den § 52a UrhG im Bereich Lehre informiert. Etwa die Hälfte (48,5 %) erhielt keine Information über die Regelung, 6 Prozent gaben „weiß nicht“ an. 27,6 Prozent der Befragten wurden über Rundschreiben informiert, damit sind Rundschreiben per Brief oder Mail die am häufigsten eingesetzte Art, die Betroffenen zu informieren.

Für die nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG in der Lehre verwendeten Werke wurde nach Aussage der Lehrenden keine Vergütung entrichtet (51,0 %). Weiter 40,6 Prozent antworteten mit „weiß nicht“. Der Rest machte keine Aussage.

Für die **Forschung** wurden durchschnittlich 31,3 Werke im Sommersemester 2007 pro Dozierenden verwendet. Dabei nutzen 53,6 Prozent der Befragten diese Sonderregelung für die Forschung. Besonders stark wurden Zeitschriftenartikel (19,0 Werke pro Lehrenden) verwendet, daneben Bücher (4,5 Werke) und Internetinhalte (5,1 Werke). Bildmaterial wurde dagegen deutlich weniger eingesetzt als in Lehrveranstaltungen (1,1 Werke).

Auch bei den Nennungen der Gründe für eine Nichtnutzung ergeben sich im Bereich der Forschung ähnliche Werte wie im Bereich Lehre. Dabei ist mit 55,6 % Prozent der Anteil derer, die keinen Bedarf sehen um zehn Prozentpunkte höher als in der Lehre. Die Möglichkeit, Inhalte anderweitig aufzuarbeiten, wird hier weniger häufig genannt (9,3 %).

Eine vermehrte Nutzung von Werken nach § 52a UrhG Abs. 1 Nr. 2 für die Forschung planen ein Drittel der Befragten (33,3 %). Hier stehen als Gründe die bessere Zugänglichkeit (18,2 %) und Aktualität (5,5 %) und eine allgemeine Verbesserung (10,9 %) im Vordergrund. Etwa ein Viertel plant keine Ausweitung, da überhaupt kein Bedarf besteht (27,3 %) oder kein zusätzlicher Bedarf besteht (10,9 %) bzw. Inhalte anders aufbereitet werden (18,2 %).

Der potentielle Wegfall von § 52a UrhG hätte für knapp ein Viertel (22,9 %) der Forschenden keine merklichen Auswirkungen. Über die Hälfte befürchten allerdings eine Verschlechterung der Forschung durch weniger Aktualität (10,4 %), Einschränkungen bzw. Mehraufwand (21,9 %) oder eine Verschlechterung der Forschung allgemein (16,7 %) bis hin zur Befürchtung, die Forschung einstellen zu müssen (2,1 %).

Auch bezüglich § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG zeigt sich das selbe Informationsdefizit wie für die Lehre (Abs. 1 Nr. 1), 48,7 Prozent wurden nicht über die Regelung informiert. Falls Informationen gegeben wurden geschah dies hauptsächlich über Rundschreiben (26,5 %).

Untersuchung 2

Die **zweite Untersuchung** prüfte die im Sommersemester 2007 in einem flächendeckend eingesetzten Lernmanagementsystem einer Hochschule tatsächlich eingestellten Dateien hinsichtlich des § 52a UrhG. Dafür wurden 500 zufällig ausgewählte Dateien analysiert und hinsichtlich der Verwendung von urheberrechtlich relevantem Material bewertet.

Insgesamt wurden an der untersuchten Universität im Sommersemester 2007 über 15.000 Dateien für Veranstaltungen eingestellt. Diese wurden in der überwiegenden Zahl der Fälle von Lehrenden und Tutor/-innen (66,7 % bzw. 6,7 %) hochgeladen, 26,6 Prozent von Studierenden. Die Dateien wurden in der Hälfte der Fälle in Seminaren genutzt (48,0 %), 22,2 Prozent in Vorlesungen und ein Zehntel in Übungen (10,2 %).

Bei den Dateien der Stichprobe handelt es sich zur Hälfte um Lehrmaterialien von Lehrenden (Arbeitsdokumente (20,6 %), Foliensätze (13,8 %), Musterklausuren und Übungsaufgaben (8,0 %), Orga-Materialien (4,2 %), Literaturlisten (2,6 %) und Skripte (1,6 %)) und zu einem Viertel um Arbeiten von Studierenden (25,8%, Hausarbeiten, Übungsaufgaben, Referate, Präsentationen u. ä.) und Hintergrundmaterialien wie wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Texten (19,8 %).

Hinsichtlich der Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien nach § 52a UrhG in der Lehre lässt sich festhalten, dass etwa die Hälfte der untersuchten Dateien urheberrechtlich relevante Inhalte enthalten (46,0 %). Die urheberrechtlich nicht relevanten Daten waren meist eigene Materialien zur Unterstützung der Lehre (36,9 %), Klausuren (5,8 %) oder organisatorische Materialien (7,2%).

32,9 Prozent der Dateien enthalten Werke nach § 52a UrhG, in jeder Datei sind im Durchschnitt 1,3 Werke nach § 52a UrhG enthalten. Damit errechnen sich im Sommersemester 2007 für die Hochschule 19.300 Werke, dies sind etwa 8,7 pro Veranstaltung. Dabei werden in den Dateien (hauptsächlich Text- und PowerPoint-Dateien) überwiegend Bildmaterialien (86,5 %) eingesetzt, danach folgen in der Nutzungshäufigkeit Internetinhalte (8,0 %), Auszüge aus Büchern (6,6 %) und Zeitschriftenartikel (3,0 %).

Vergleich der beiden Untersuchungen

Im ersten Teil der Online-Befragung (Untersuchung 1) sowie bei der Bewertung von Dateien aus einem Lernmanagementsystem an einer Modelluniversität (Untersuchung 2) wurde auf verschiedene Weise die Nutzung urheberrechtlich relevanter Werke nach § 52a UrhG in der Lehre evaluiert. Es ist grundsätzlich schwierig, die ermittelten Werte miteinander in Beziehung zu setzen, da unterschiedliche Methoden mit unterschiedlichen Bezugsgrößen verwendet werden. Dennoch kann ein Vergleich wichtige Erkenntnisse ermöglichen. Daher wird in diesem Abschnitt eine gemeinsame Betrachtung vorgenommen.

Bei der Online-Befragung gaben die niedersächsischen Dozent/-innen an, im Semester durchschnittlich 27,7 Werke zu nutzen. Verwendet man diese Anzahl als Grundlage für eine Berechnung der verwendeten Werke an der Modelluniversität mit 798 Dozent/-innen, so ergibt sich die theoretische Anzahl von 22.105 Werken.

In der zweiten Untersuchung wurde auf Grundlage der Auswertung einer Stichprobe von 500 Dateien eine Zahl von 19.300 Werken hochgerechnet, die nach § 52a UrhG in der Lehre eingesetzt wurden. Damit liegt die Schätzung, auf Grundlage der zweiten Untersuchung, 13 Prozent unter den hochgerechneten Befragungsdaten, wobei ursprünglich von höheren Nutzungszahlen an einer Universität mit einem breit genutzten LMS ausgegangen worden war.

Erläuternd muss hier gesagt werden, dass bei der Bestimmung der Nutzung an der Modelluniversität nur Dateien herangezogen wurden, die im LMS eingestellt wurden. Weitere in der Lehre eingesetzte digitale Materialien, die z.B. über die zugangsbeschränkten Webseiten der Fachbereiche zur Verfügung gestellt werden, konnten hier nicht berücksichtigt werden, weshalb die ermittelten Werte die reelle Nutzung möglicherweise unterschätzen.

Auffällig ist ferner die unterschiedliche Verteilung der Werkkategorien. Während in der Befragung Bücher, Zeitschriften, Bildmaterial und Internetinhalte in der Lehre vorherrschten, sind es in der Dateistichprobe Bildmaterialien. Ein Grund könnte sein, dass diese besonders gut als fremde Werke zu erkennen sind, während Textausschnitte weniger leicht identifiziert werden können. Auch hier wird also möglicherweise die Anzahl der nach § 52a UrhG genutzten Werke an der Modelluniversität leicht unterschätzt.

Generell lässt sich sagen, dass die ermittelten Werte für die Nutzung von Werken nach § 52a UrhG Abs. 1 Nr. 1 in der Lehre an einer Modelluniversität nicht höher sind als die auf Grundlage der Online-Befragung erwarteten Werte. Tatsächlich kann man sagen, dass die beiden Untersuchungen zu ähnlichen Ergebnissen für die Anzahl genutzter Werke kommen. In diesem Sinn bestätigen die bei der Inspektion der LMS-Dateien ermittelten Werte zur Gesamtnutzung die Angaben der Dozierenden in der Online-Befragung. Man kann die Ergebnisse folglich zur Validierung der Befragungsergebnisse heranziehen und festhalten, dass beide Untersuchungen zu ähnlichen Ergebnissen kommen.

Bewertung der Untersuchungsmethodik

Die Methode der Online-Befragung ist besonders ökonomisch, allerdings nicht für alle Zwecke geeignet. Durch besonders sorgfältige Formulierung aller Instruktionstexte, durch Zusendung eines Papierfragebogens zur Ansicht vorab sowie durch wiederholtes Ansprechen der Stichprobe auf verschiedenen Informationswegen, konnten potentielle Nachteile wie geringer Rücklauf

oder Selektionseffekte der Stichprobe (aufgrund von Vertrautheit mit Online-Befragungen) weitgehend vermieden werden.

Es wurde weiter versucht, generellen Selektionseffekten durch eine Maximierung der Rücklaufquote entgegen zu steuern. Mit zwei Dritteln Rücklaufquote hat die Untersuchung dieses Ziel dabei in hohem Maße erreicht.

Bei Befragungen ergibt sich weiter die Gefahr von Antworttendenzen, das trifft auf die vorliegende Befragung in besonderem Maß zu. So könnten die Befragten sich scheuen, möglicherweise belastende Angaben zu machen, oder Aussagen machen, die die tatsächliche Nutzung überschätzen. Zudem ist die eigene Nutzung nur schwer einzuschätzen, und die Kenntnisse über die Bewertung, ob ein Werk im Rahmen der Erlaubnisse des § 52a UrhG genutzt wurde, sind nicht immer vorhanden. Hier wurde versucht, diese Problematik über eine inhaltlich neutrale aber möglichst informative Instruktion zu lösen. Es gibt keine Hinweise auf möglicherweise unstimmmige Daten.

Die zweite Untersuchung verwendete objektive Daten, hier lag die Problematik in der Bewertung der Dateien danach, ob sie Werke enthalten, deren Nutzung unter § 52a UrhG fällt. Hier wurde durch große Anstrengungen bei der Entwicklung eines Kategoriensystems sowie beim Beurteilertraining versucht, die sichere Anwendung möglichst objektiver Bewertungsmaßstäbe zu erreichen. Inwieweit dieses Ziel erreicht wurde, wurde mit Hilfe der Beurteilerübereinstimmung statistisch überprüft, wobei für ein so komplexes Themengebiet hervorragende Werte erreicht wurden. Zusätzlich wurden schwierige Entscheidungen sowie Abweichungen bei parallelen Ratings in der Gruppe diskutiert und konsensuell entschieden.

Mögliche Schwächen der beiden Untersuchungen werden auch dahingehend relativiert, dass die Ergebnisse der Untersuchungen miteinander in Bezug gesetzt werden können und sich gegenseitig stützen.

[...]

Fazit

Schon heute nutzen zwei Drittel aller niedersächsischer Lehrenden die Möglichkeiten des § 52a UrhG für die Versorgung von Studierenden mit einfach zugänglichem, aktuellem und didaktisch gut aufbereitetem Material. Die ermittelten Werkzahlen [...] sind beträchtlich.

Die Hälfte der Dozierenden plant die Nutzung aufzunehmen oder zu steigern. Gerade die geplante Nutzung macht deutlich, dass die Erlaubnisse des § 52a UrhG aktuell noch nicht ausgereizt werden. Überraschenderweise scheinen fehlende technische Einrichtungen dabei den Einsatz nicht zu behindern.

Auch in Hinblick auf E-Learning sind Potentiale sichtbar. Zum aktuellen Zeitpunkt werden vorrangig Werke genutzt, die klassischen Print-Medien entsprechen. Multimediale Inhalte werden kaum genutzt. Einzig die Kategorie der „Internetinhalte“ spielt im Bereich der Lehre eine gewisse Rolle. Auch der hohe Prozentsatz der Personen, die die Regelung nicht nutzen, da sie Inhalte anderweitig verbreiten – etwa durch Papierkopien oder Semester-Apparate – macht deutlich, dass hier die elektronischen Möglichkeiten noch nicht ausgeschöpft werden und man sich in einer Phase der Umstrukturierung befindet.

Auf Grund dieser Beobachtungen kann ein Wegfall des § 52a UrhG nicht nur die aktuellen Vielnutzer stark einschränken (Anmerkung in Fragebogen: „Katastrophe“), sondern auch die allmählich stattfindende Umorientierung von klassischen zu, in der Distribution einfachen und kostengünstigen digitalen Medien bremsen oder behindern.

Ein Grund dafür, dass die Erlaubnisse nicht noch mehr genutzt werden, ist sicher auch die rechtliche Unsicherheit im Umgang mit dem Material. Lehrende werden nicht einen Großteil ihrer Arbeitszeit in die Erstellung von Lehrdokumenten stecken, wenn diese aufwändig produzierten

Unterlagen aus Gründen des Urheberrechts zum Ende des Jahres 2008 nicht mehr genutzt werden dürfen.

Weiter konnten wir bei der Vorbereitung der beiden Untersuchungen sowie bei der Beantwortung von Fragen der Lehrenden feststellen, dass der Informationsstand zu § 52a UrhG häufig defizitär ist aber auch die juristische Entscheidungsfindung unter welchen Bedingungen welche Regelung des UrhG zutrifft, ist für juristische Laien nicht trivial. Hier könnte der Gesetzgeber durch rechtlich einfachere Regelungen die Sicherheit auf Seiten der Anwender/-innen erhöhen und so zu einer breiteren Nutzung der Erlaubnisse beitragen.

Beide Untersuchungen zeigten, dass die Nutzung von Werken nach § 52a UrhG für Dozent/-innen ein wichtiges Element ihrer Lehre darstellt. Auch in der Forschung werden die Regelungen nach den Befragungsergebnissen intensiv genutzt. Die Befragten gaben mehrheitlich an, ein Wegfall der Erlaubnisse hätte negative Konsequenzen für die Lehre und für die Forschung. Es ist zu erwarten, dass mit steigender Nutzung von Lern-Management-Systemen an Hochschulen die digitale Zugänglichmachung im Rahmen von Forschung und Lehre weiter steigen wird. Um diese Trends umfassend zu evaluieren, empfehlen sich regelmäßige Erhebungen.

Anhang

Zur Online-Befragung

- Zeitplan der Online-Befragung
- Anschreiben
- Instruktion
- Fragenkatalog

Befragung der Hochschul-Präsidien

- Zusammenfassung der Antworten

Zur Evaluierung der Nutzung an einer Modelluniversität

- Kategoriensystem

Verweise

Fragebogenvorlage des BMJ für die Länderministerien. Elektronisch abrufbar unter:
http://www.elanag.com/fileadmin/firmenhomepage/B_070508_52aUrhG_Anlage.pdf

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (2007). *Hochschulen in Niedersachsen. Zahlen, Daten, Fakten, 2007*. Elektronisch verfügbar unter:
http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C36200117_L20.pdf, gesehen am 28.09.2007.

Zentrum virtUOS (2007a). Arbeitsbericht Lehrenden-Befragung zur Stud.IP-Nutzung. Elektronisch verfügbar unter [http://www.virtuos.uni-osnabrueck.de/Ver%20ffentlichungen/StudIP/BefragungenAuswertung der Stud.IP-Befragungen](http://www.virtuos.uni-osnabrueck.de/Ver%20ffentlichungen/StudIP/BefragungenAuswertung%20der%20Stud.IP-Befragungen), gesehen am 28.09.2007.

Zentrum virtUOS (2007b). Arbeitsbericht Studierenden-Befragung zur Stud.IP-Nutzung. Elektronisch verfügbar unter [http://www.virtuos.uni-osnabrueck.de/Ver%20ffentlichungen/StudIP/BefragungenAuswertung der Stud.IP-Befragungen](http://www.virtuos.uni-osnabrueck.de/Ver%20ffentlichungen/StudIP/BefragungenAuswertung%20der%20Stud.IP-Befragungen), gesehen am 28.09.2007.

Zeitplan: Datenerhebung der Online-Befragung

19.Juni -31.Juli 2007	Zeitraum der Online-Befragung
19. Juni 2007	Postalisches Anschreiben
02. Juli 2007	Erste Erinnerungsmail
10.-18. Juli 2007	Telefonische Erinnerung
18. Juli 2007	Zweite Erinnerungsmail

Anschreiben

Online-Befragung des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK)

Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials in Forschung und Lehre

Sehr geehrte/r ,

hiermit senden wir Ihnen, wie telefonisch besprochen, erneut das Anschreiben und den Fragebogen für die Umfrage des MWK zur Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials nach § 52a UrhG.

für die **anstehende Revision des § 52a Urheberrechtsgesetz** benötigt das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) zuverlässige Daten über die tatsächliche Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien an Hochschulen. Das Auslaufen der zeitlich befristeten Sonderregelung des § 52a UrhG kann einschneidende Folgen für die deutschen Hochschulen und für Ihre Lehre haben. Bitte nehmen Sie daher in eigenem Interesse an der Befragung des MWK teil, indem Sie **bis zum 9. Juli 2007** die folgende Internetseite besuchen und dort online einen kurzen Fragebogen ausfüllen:

<http://www.fragebogen.uni-osnabrueck.de/urheberrecht/>

Ihre persönliche TAN:

Zum Hintergrund

§ 52a des Urheberrechtsgesetzes erlaubt die **Verwendung urheberrechtlich geschützter Materialien für Forschung und Lehre** unter bestimmten Bedingungen. Nach dieser Regelung sind die entsprechenden Einrichtungen berechtigt, in ihren internen Netzen Material elektronisch – auf die jeweiligen Teilnehmerkreise begrenzt – zugänglich zu machen. Den genauen Gesetzestext und Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte dem Anhang. Dieses Gesetz ist befristet und **läuft zum 31.12.2008 aus**. Zur Entscheidung über die Weitergeltung dieser Regelung sind die Länder durch das Bundesministerium für Justiz aufgefordert worden, aktuelle Nutzungszahlen aus dem Sommersemester 2007 zu liefern, die eine Abschätzung erlauben, wie intensiv urheberrechtlich geschützte Materialien an den Hochschulen genutzt werden. Nachdem im Jahr 2005 eine etwas anders gelagerte Vorgängerbefragung keine verwertbaren Daten lieferte, **kann eine Weitergeltung des § 52a UrhG nur erreicht werden, wenn mit dieser Befragung zuverlässige Daten erhoben werden.**

Die Befragung

Die **ELAN AG** (e-Learning Academic Network) und das **Zentrum virtUOS** (Zentrum für Informationsmanagement und virtuelle Lehre der Universität Osnabrück) führen diese Befragung im Auftrag des MWK Niedersachsen durch. Die Daten werden durch das Zentrum virtUOS ausgewertet und im September in einem zusammenfassenden Bericht an das MWK zurückgemeldet.

Befragt wird eine **repräsentative Auswahl niedersächsischer Hochschullehrerinnen und -lehrer**. Sie wurden in einem Zufallsverfahren ausgewählt, an dieser Befragung teilzunehmen. Die Auswahl erfolgte auf Basis der öffentlich zugänglichen Vorlesungs- bzw. Personenverzeichnisse der Hochschulen. Dabei ist der verwendete **Fragebogen in allen Bundesländern identisch**. Er ist als Anlage diesem Schreiben beigelegt, damit Sie die notwendigen Angaben vorab recherchieren können. Die eigentliche Befragung wird online durchgeführt.

Ihre Antworten werden anonym ausgewertet. Wir verwenden allerdings ein **TAN-Verfahren**, das es erlaubt zu überprüfen, wer den Fragebogen bislang ausgefüllt hat. Diese Information wird nicht bei der Auswertung der Daten verwendet, sondern ausschließlich, um Sie gegebenenfalls persönlich noch einmal an die Befragung erinnern zu können.

Weitere Informationen

Weitere Informationen, unter anderem Listen mit häufigen Fragen, finden Sie auf den Internetseiten der ELAN AG:

<http://www.elanag.com/evaluierung52aUrhG/>

Falls Sie darüber hinaus Fragen zur **Organisation, Technik und Durchführung** der Befragung sowie zum Gesamtprojekt haben, wenden Sie sich bitte an

- Leonore Schulze, (05 41) 969-6520, leonore.schulze@uni-osnabrueck.de oder
- Clemens Gruber, (05 41) 969-6505, clemens.gruber@uni-osnabrueck.de.

Fragen zum **rechtlichen Hintergrund** stellen Sie bitte an

- Janine Horn, (04 41) 9722-162 (i.d.R. donnerstags und freitags), jani-ne.horn@elanag.com.

Wir danken Ihnen sehr für Ihre Teilnahme,
mit freundlichen Grüßen

Leonore Schulze

Clemens Gruber

Instruktion

Im Fragebogen finden Sie zwei mal ähnliche Fragen, die sich einmal auf

- Abs.1 Nr.1 des § 52a UrhG: Lehre an Hochschulen und einmal auf
- Abs.1 Nr.2 des § 52a UrhG: wissenschaftliche Forschung

beziehen.

Sie nutzen die Regelungen des § 52a, wenn Sie ...

im Rahmen einer **Lehrveranstaltung**

(§ 52a Abs.1 Nr.1 UrhG)

- urheberrechtlich geschützte, veröffentlichte Materialien
- in **digitaler Form** (z.B. auch eingescannte Ausschnitte von Printmaterial),
- die **auf elektronischem Weg** verbreitet werden (z.B. über das Intra- oder Internet)
- die **ausschließlich den TeilnehmerInnen** Ihrer Lehrveranstaltung zur Verfügung gestellt werden.
- **Materialien** umfassen z.B.
 - Bücher
 - Zeitungen und Zeitschriften
 - Bilder, Illustrationen, Fotos
 - Musik
 - Filme
 - Hörbücher, -spiele, Hörfunksendungen
 - Internetinhalte
 - auch eigene Veröffentlichungen
- im Umfang von
 - **kleinen Teilen**, das sind
 - max. 15% eines Werkes
 - bei Filmen max. 5 Minuten
 - **Werken geringen Umfangs**
 - Druckwerke bis zu 25 Seiten
 - Musikeditionen bis zu 6 Seiten
 - Filme und Musikstücke bis zu 5 Minuten
 - vollständige Bilder, Fotos und Ablichtungen
 - **einzelnen Beiträgen** aus Zeitungen oder Zeitschriften.

im Rahmen der **Forschung**

(§ 52a Abs.1 Nr.2 UrhG)

- urheberrechtlich geschützte, veröffentlichte Materialien
- in **digitaler Form** (z.B. auch eingescannte Ausschnitte von Printmaterial),
- die **auf elektronischem Weg** verbreitet werden (z.B. über das Intra- oder Internet)
- die **ausschließlich den Mitgliedern Ihrer Forschungsgruppe** für deren eigene Forschung zur Verfügung gestellt werden.
- **Materialien** umfassen z.B.
 - Bücher
 - Zeitungen und Zeitschriften
 - Bilder, Illustrationen, Fotos
 - Musik
 - Filme
 - Hörbücher, -spiele, Hörfunksendungen
 - Internetinhalte
 - auch eigene Veröffentlichungen
- im Umfang von
 - **Teilen**, das sind
 - max. 33% eines Druckwerkes
 - **Werken geringen Umfangs**
 - Druckwerke bis zu 25 Seiten
 - Musikeditionen bis zu 6 Seiten
 - Filme und Musikstücke bis zu 5 Minuten
 - vollständige Bilder, Fotos und Ablichtungen
 - **einzelnen Beiträgen** aus Zeitungen oder Zeitschriften.

Nicht erfasst werden sollen durch diese Befragung

- digitales Material, auf das Sie an Ihrer Hochschule im Rahmen einer **Campuslizenz** zugreifen
- **frei verwendbare Werke** (z.B. Open-Access-, Open-Content-Lizenz gemäß Nutzungsbedingungen)
- Materialien, bei denen der Urheberrechtsschutz bereits **abgelaufen** ist
- Materialien, die Sie in der Präsenzlehre verwenden (z.B. in einer PowerPoint-Präsentation), die Sie aber nicht digital verbreiten
- Materialien, die Sie (z.B. in einer Lehrveranstaltung) **lediglich in Papierform** verteilen
- andere Verbreitungsformen, die nicht ohne weiteres von den Erlaubnissen des Urheberrechtsgesetzes erfasst sind, z.B.
 - die digitale **Verbreitung an andere Personen** als die TeilnehmerInnen einer Lehrveranstaltung oder die Mitglieder Ihrer Forschungsgruppe
 - die Verbreitung von **mehr** als (kleinen) Teilen eines Werkes bzw. Werken geringen Umfangs
 - die Verbreitung unveröffentlichten Materials

Bitte beziehen Sie sich bei der Beantwortung der folgenden Fragen auf den **Zeitraum des Sommersemesters 2007!**

Bei der Online-Erhebung verwendeter Fragebogen

A. Bereich »Lehre an Hochschulen«

§ 52a Abs.1 Nr.1 UrhG

1. Wie viele von § 52a Abs.1 Nr.1 UrhG erfasste Werke (veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs, einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften) wurden auf diese Weise genutzt? ¹⁰⁾
2. Welcher Kategorie sind die genutzten Werke zuzuordnen? Bitte aufschlüsseln nach
 - Auszüge aus Büchern (Belletristik, Schulbücher, Fachbuch, E-Books)
 - Wissenschaftliche Zeitschriften und Zeitungen (Tageszeitungen, Wissenschaftliche Zeitschriften und Magazine, Special-Interest-Zeitschriften)
 - Bildmaterial (Bildende Kunst, Fotografien, Illustrationen)
 - Musik (Unterhaltungs- und Ernste Musik)
 - Filmsequenzen (Kinofilme, sonstige Filmwerke)
 - Hörbücher / Hörspiele
 - Sonstige Hörfunksendungen
 - Internetinhalte
3. Wie wurden die Betroffenen an Ihrer Einrichtung (DozentInnen etc.) über die Regelung des § 52a Abs.1 Nr.1 UrhG informiert?
- 4a. Wurde für die Nutzung eine Vergütung entrichtet?
__ Ja __ Nein __ Weiß nicht
- 4b. Wenn ja, in welcher Höhe?
5. Falls bislang keine Nutzung von Werken nach § 52a Abs.1 Nr.1 UrhG erfolgt ist, was ist der Grund dafür? (z.B. kein Bedarf, fehlende technische Einrichtungen, Befristung der Bestimmung, rechtliche Unsicherheiten, andere Gründe)
- 6a. Ist es beabsichtigt, in Zukunft die Nutzung von Werken gemäß § 52a Abs.1 Nr.1 UrhG zu steigern bzw., falls bislang keine Nutzung erfolgt ist, aufzunehmen?
__ Ja __ Nein __ Weiß nicht
- 6b. Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche positiven Wirkungen versprechen Sie sich?
7. Welche Auswirkungen hätte der Wegfall von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG für Ihre Bildungseinrichtung?

§ 52a Abs.2 Satz 2 UrhG

8. Haben Sie nach § 52a Abs.2 Satz 2 UrhG Nutzungsrechte an Filmwerken vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern erworben? Wenn ja, welche Erfahrungen wurden damit gemacht?

¹⁰⁾ Fußnote zu Frage 1, Bereich A

- Als **»kleine Teile eines Werkes«** sind maximal 15% eines Werkes anzusehen, bei Filmen nicht mehr als 5 Minuten.
- Als **»Werke geringen Umfangs«** gelten Druckwerke bis zu 25 Seiten, bei Musikeditionen bis zu 6 Seiten, bei Filmen und Musikstücken bis zu 5 Minuten sowie alle vollständigen Bilder, Fotos und Ablichtungen.

**B. Bereich »wissenschaftliche Forschung«
§ 52a Abs.1 Nr.2 UrhG**

1. Wie viele von § 52a Abs.1 Nr.2 UrhG erfasste Werke (veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs, einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften) wurden auf diese Weise genutzt? ¹¹⁾
2. Welcher Kategorie sind die genutzten Werke zuzuordnen? Bitte aufschlüsseln nach:
 - Auszüge aus Büchern (Belletristik, Schulbücher, Fachbuch, E-Books)
 - Wissenschaftliche Zeitschriften und Zeitungen (Tageszeitungen, Wissenschaftliche Zeitschriften und Magazine, Special-Interest-Zeitschriften)
 - Bildmaterial (Bildende Kunst, Fotografien, Illustrationen)
 - Musik (Unterhaltungs- und Ernste Musik)
 - Filmsequenzen (Kinofilme, sonstige Filmwerke)
 - Hörbücher / Hörspiele
 - Sonstige Hörfunksendungen
 - Internetinhalte
3. Wie wurden die Betroffenen an Ihrer Einrichtung (DozentInnen etc.) über die Regelung des § 52a Abs.1 Nr.2 UrhG informiert?
- 4a. Wurde für die Nutzung eine Vergütung entrichtet?
__ Ja __ Nein __ Weiß nicht
- 4b. Wenn ja, in welcher Höhe?
5. Falls bislang keine Nutzung von Werken nach § 52a Abs.1 Nr.2 UrhG erfolgt ist, was ist der Grund dafür? (z.B. kein Bedarf, fehlende technische Einrichtungen, Befristung der Bestimmung, rechtliche Unsicherheiten, andere Gründe)
- 6a. Ist es beabsichtigt, in Zukunft die Nutzung von Werken gemäß § 52a Abs.1 Nr.2 UrhG zu steigern bzw., falls bislang keine Nutzung erfolgt ist, aufzunehmen?
__ Ja __ Nein __ Weiß nicht
- 6b. Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche positiven Wirkungen versprechen Sie sich?
7. Welche Auswirkungen hätte der Wegfall von § 52a Abs.1 Nr.2 UrhG für Ihre Bildungseinrichtung?

¹¹ Fußnote zu Frage 1, Bereich B

- Als »Teile eines Werkes« gelten 33% eines Druckwerkes.
- Als »**Werke geringen Umfangs**« gelten Druckwerke bis zu 25 Seiten, bei Musikeditionen bis zu 6 Seiten, bei Filmen und Musikstücken bis zu 5 Minuten sowie alle vollständigen Bilder, Fotos und Ablichtungen.

Fragen zur Person

Folgende Angaben dienen dazu, die Daten besser auswerten zu können.

Diese Angaben sind freiwillig.

Ihre Position

ProfessorIn MitarbeiterIn Externe Lehrbeauftragte / Externer Lehrbeauftragter

Hochschulart

Universität Kunsthochschule Fachhochschule

Fachrichtung

– bitte auswählen (s. Onlineversion) –

Haben Sie Anmerkungen zum Fragebogen?

Befragung der Präsidien

Im Ursprungs-Fragebogen des BMJ richteten sich vier Fragen an die Hochschulleitungen. Diese wurden in einer gesonderten Teilerhebung durch das MWK postalisch den Präsidiën aller Nds. Hochschulen zur Beantwortung vorgelegt. Die Fragen bezogen sich je auf § 52a Abs.1 Nr.1 und Nr.2 UrhG, werden hier aber zusammengefasst, für Lehre und Forschung gemeinsam, berichtet. Die unten aufgeführten Antworten beruhen auf dem Rücklauf von 16 der angeschriebenen 19 Hochschulen, was einer Quote von 84,2 Prozent entspricht.

Ergebnisse der Befragung

Frage 3: Wie wurden die Betroffenen an den von Ihnen vertretenen Einrichtungen (Dozenten etc.) über die Regelung des § 52a UrhG informiert?

- zum größten Teil durch Rundschreiben bzw. Rundmail der Hochschulleitung oder der Bibliothek
- die Antworten deuten allerdings eher auf einmalige oder zumindest selten durchgeführte Aktionen und Informationen hin

Frage 7: Welche Auswirkungen hätte der Wegfall von § 52a UrhG für die von Ihnen vertretenen Bildungseinrichtungen?

Von allen Universitäten bzw. Universitätsbibliotheken werden höchst negative Auswirkungen durch einen eventuellen Wegfall des § 52a UrhG erwartet.

- massive Beeinträchtigungen der Forschung und der Lehre durch Einschränkung der Verfügbarkeit von Literatur
- gravierende Verschlechterung der Versorgung von Studierenden mit aktuellen Lehrmaterialien
- hoher Aufwand bei der Klärung der Rechte, viele Rechtsunsicherheiten zu erwarten
- Anstieg der Kosten für Forschung und Lehre
- Erschwerung des Einsatzes von elektronischen Lehr- und Lernmaterialien
- Rückschritt bei der Entwicklungen im Bereich des E-Learnings (z.B. elektronische Semesterapparate, Stichwort: Leseplätze)

Kategoriensystem der Auswertung der Dateistichprobe

Beschreibung der Population

Dateityp	Gibt das Format der Datei an Wurde aus der Datenbank extrahiert und anschließend zu folgenden Kategorien zusammengefasst <ul style="list-style-type: none">• PDF• Textverarbeitung (z.B. doc, txt, tex)• Präsentation• Bilddatei (z.B. jpeg., gif, img)• Tabellenkalkulation• Webseiten und Programme• Audio• Video• Archive• SPSS-Dateien
Veranstaltungsart	Art der Lehrform (von einer Liste von 92 Veranstaltungsarten) Wurde aus der Datenbank extrahiert und anschließend zu folgenden Kategorien zusammengefasst: <ul style="list-style-type: none">• Vorlesung• Seminar• Übung• Praktikum/Projekt• Kolloquium• Kurs• AG• Sprachkurs• Einführungsveranstaltung• Exkursion• Virtuelle Lehrveranstaltung
Studierendenzahl	Anzahl Studierender der Veranstaltung
Dokumentenzahl	Anzahl der Dokumente der Veranstaltung
Stud.IP-Status	Status des Hochladenden der Stud.IP-Datei <ul style="list-style-type: none">• dozent• tutor• autor
Einstelldatum	Datum, an dem die Datei eingestellt wurde
Downloadzahl	Anzahl der Downloads für das Dokument

Stichprobenbeschreibung

Ursprungsformat	<p>Gibt an, in welcher Art von Programm eine Datei erstellt wurde, d.h. Art der Datei</p> <p>Die Kategorien entsprechen den Dateitypen:</p> <ul style="list-style-type: none">• PDF• Textverarbeitung (z.B. doc, txt, tex)• Präsentation• Bilddatei (z.B. jpeg., gif, img)• Tabellenkalkulation• Webseiten und Programme• Audio• Video• Archive• SPSS-Dateien
Sprache	<p>Sprache der Datei</p> <ul style="list-style-type: none">• deutsch• englisch• französisch• spanisch• italienisch• keine Sprache• zwei Sprachen
Beschreibung	<p>Beschreibung der Datei in Bezug auf die Rolle in der Lehrveranstaltung</p> <p>Dokumente des Lehrenden für die Lehre</p> <ul style="list-style-type: none">• Arbeitsdokument, Erläuterungstext• Skript• Foliensatz• Klausur/Übungsfragen• Orga-Materialien• Literaturlisten <p>Dokument von Studierenden für die Lehre</p> <p>Hintergrundmaterialien</p> <ul style="list-style-type: none">• wissenschaftliche Texte• nicht-wissenschaftliche Texte• Abbildungen• Audio• andere

Einschätzung der Relevanz nach § 52a UrhG

Autor	Gibt an, ob es sich um ein eigenes Werk eines Lehrveranstaltungsteilnehmenden oder fremdes/publiziertes Werk an <ul style="list-style-type: none"> • Dozent/-in oder Studierende/-r der Veranstaltung • eigenes Dokument mit Anteilen anderer Autoren/-innen • externes/publiziertes Werk
Urheberrechtl. relevant	Werden in der Datei urheberrechtl. geschützte Werke eingesetzt? dichotome Variable: ja oder nein
wenn nicht, warum nicht	Prüfkriterien für Entscheidung über urheberrechtl. Relevanz <ul style="list-style-type: none"> • eigene Materialien • eigene Klausuren, Übungen • Orga-Materialien • Urheberrechtsschutz abgelaufen • geringe Schöpfungshöhe
relevant nach § 52a UrhG	Handelt es sich um eine Nutzung im Sinne des § 52a UrhG? dichotome Variable: ja oder nein
Wenn nicht, warum nicht	Prüfkriterien für Entscheidung über Relevanz hins. § 52a UrhG <ul style="list-style-type: none"> • Umfang übersteigt das rechtlich zulässige • Campuslizenz • Open-Access- Lizenz • Zitate • nicht urheberrechtl. relevant (s.o.)

Anzahl der Werke nach § 52a UrhG

Anzahl genutzter Werke nach § 52a	Anzahl der Werke (ggf. auch mehrere Werke in einer Datei mgl.)
Anzahl in den Werkarten	jeweils Anzahl der Werke in den verschiedenen Werkarten, die bei der Online-Befragung erhoben wurden <ul style="list-style-type: none"> • Auszüge aus Büchern • Zeitschriftenartikel • Abbildungen und Bildmaterial • Musik • Filmsequenzen • Hörbücher und –spiele • Hörfunksendungen • Internetinhalte • Sonstige